



TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 21, 2006

2006

HOLZHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 21

2006


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sängler

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
maggoschitz@holzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2007 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at
Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amin B e n a i s s a (Oxford): An Oxyrhynchite Sale on Delivery from the Reign of Mauricius (Tafel 1)	1
Cédric B r é l a z (Athen): L'archonte stéphanéphore et la Tyché de Lébadée (Tafel 2)	11
Alain D e l a t t r e (Brüssel): Un extrait d'un sermon de Grégoire de Nysse en copte (Tafeln 3–4)	29
Herbert H e f t n e r (Wien): Der Beginn von Sullas Proskriptionen	33
Angela K a l i n o w s k i (Saskatoon): Of Stones and Stonecutters: Reflections on the Genesis of Two Parallel Texts from Ephesos (IvE 672 and 3080) (Tafeln 5–6)	53
Bernd M. K r e i l e r (Planegg): Der Prokonsul Lentulus, der Imperator Murena und der Proquästor Lucullus	73
Thomas K r u s e (Heidelberg): Der Gaustratege im römischen Ägypten. Bemerkungen zu einem neuen Buch	83
Christa M a y e r (Wien): Die Weihinschriften zur Verleihung der ersten Kaiserneokorie an Ephesos (IvE II 232–235, 237–242; V 1498; VI 2048): Das Schriftbild (Tafeln 7–15)	117
Mischa M e i e r (Tübingen): Probleme der Thukydides-Interpretation und das Perikles-Bild des Historikers	131
Fritz M i t t h o f (Wien): Ein neues Formular für die Diokletianische Ära (Tafel 16)	169
Patrick S ä n g e r (Wien): P.Berol. 21684: Lohnquittung für Eirenarchen (Tafel 17)	173
Daniela S u m m a (Berlin): Stela sepulcralis infantium (Tafel 18)	177
Ekkehard W e b e r (Wien): Die römischen Meilensteine von Rätien und Noricum. Zum neuen Faszikel des CIL XVII	181
Bemerkungen zu Papyri XIX (<Korr. Tyche> 527–543)	195
Buchbesprechungen	205
Leonhard A. B u r c k h a r d t, <i>Bürger und Soldaten. Aspekte der politischen und militärischen Rolle athenischer Bürger im Kriegswesen des 4. Jh. v. Chr.</i> , Stuttgart 1996 (P. Siewert: 205) — Antonio C a r l i n i et al., <i>Studi sulla tradizione del testo di Isocrate</i> , Florenz 2003 (B. G. Mandilaras: 206) — Boris D r e y e r, <i>Untersuchungen zur Geschichte des spätclassischen Athen (322 – ca. 230 v. Chr.)</i> , Stuttgart 1999 (P. Siewert: 210) — Werner E c k, Matthäus H e i l, <i>Senatores populi Romani. Realität und mediale Präsentation einer Führungsschicht</i> , Stuttgart 2005 (E. Weber: 211) — Johannes H a h n, <i>Gewalt und religiöser Konflikt. Studien zu den Auseinandersetzungen zwischen Christen, Heiden und Juden im Osten des Römischen Reiches (von Konstantin bis Theodosius II.)</i> , Berlin 2004 (J. Losehand: 214) — Irmaud H e i t m e i e r, <i>Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpentaales</i>	

im Schnittpunkt der politischen Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen, Innsbruck 2005 (A. Picker: 217) — Martin J e h n e, *Die Römische Republik. Von der Gründung bis Caesar*, München 2006 (S. Hodeček: 220) — Gabrielle K r e m e r, *Die rundplastischen Skulpturen*, in: Werner J o b s t (Hrsg.), *Das Heiligtum des Jupiter Optimus Maximus auf dem Pfaffenberg/Carnuntum II*, Wien 2004 (J. Auinger: 221) — Michel M a l a i s e, *Pour une terminologie et une analyse des cultes isiaques*, Brüssel 2005 (G. Hölbl: 224) — Hans J. N i s s e n, *Geschichte Altvorderasiens*, München 1999 (P. Siewert: 227) — Paula P e r l m a n, *City and Sanctuary in Ancient Greece. The Theorodokia in the Peloponnese*, Göttingen 2000 (P. Siewert: 228) — Hans-Albert R u p p r e c h t (Hrsg.), *Symposion 2003. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Rauischholzhausen, 30. September – 3. Oktober 2003)*, Wien 2006 (Ph. Scheibelreiter: 229) — Manfred G. S c h m i d t, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 2004 (Th. Pantzer: 232) — Rainer V o l l k o m m e r (Hrsg.), Doris V o l l k o m m e r - G l ö k l e r (Red.), *Künstlerlexikon der Antike Bd. I: A–K, Bd. II: L–Z. Addendum A–K*, München 2001 und 2004 (M. Donderer: 233)

Indices	237
Gesamtregister zu den Bänden 11–20	241
Eingelange Bücher	249
Tafeln 1–18	

THOMAS KRUSE

Der Gaustrategie im römischen Ägypten Bemerkungen zu einem neuen Buch

Die Verwaltung der ägyptischen Gaue, an deren Spitze der Gaustrategie (στρατηγὸς τοῦ νομοῦ) und der Königliche Schreiber (βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ) standen, ist das Fundament, auf dem die Verwaltung der Provinz Ägypten aufruhte. Die Gauverwaltungen bzw. ihre Chefs waren die wichtigsten Adressaten der Direktiven der alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden, deren programmatische Vorgaben von ihr zu implementieren waren. Die Funktion Ägyptens als wichtigster Getreidelieferant zur Versorgung der stadtrömischen Bevölkerung und des römischen Heeres hing entscheidend vom reibungslosen Ablauf der Verwaltungsroutine in den einzelnen Gauen des Landes ab. Der Gaustrategie blieb auch nach der Stärkung der Rolle der städtischen Honoratiorenschicht der Gaumetropolen durch die Etablierung von Selbstverwaltungskörperschaften in Form der βουλαί um 200 n. Chr. der Hauptverantwortliche für die Verwaltung des Gaus und den regelmäßigen Fluß der Steuern aus seinem Amtsbezirk. Und wenn auch der Stadtrat zunehmend an den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben beteiligt wurde, so änderte sich an der hauptverantwortlichen Rolle des Gaustrategen auch im 3. Jh. zunächst nur wenig. Erst die Reformen des frühen 4. Jh. erbrachten mit der Aufgliederung des Gaus als Grundlage der Verwaltungsgeographie (die im Prinzip Jahrtausende bis in die pharaonische Zeit zurückreichte) infolge der Einführung der Pagusordnung auch eine Umgestaltung der seit den Anfängen der Ptolemäerzeit bestehenden Gaustrategie, die nunmehr endgültig in eine städtische Behörde verwandelt wurde. Auch wenn man in jüngerer Zeit die Bedeutung der Herrschaft Diokletians als einer Epochenzäsur, was manche Gebiete und Institutionen des Reiches betrifft, vielleicht zurecht relativiert hat, so bedeutet sie für Ägypten zweifellos nach wie vor einen tiefen Einschnitt. Daß Hans-Christian Dirscherl (D.) deshalb an der traditionellen Epochengliederung festgehalten hat und den Zeitraum seiner Untersuchungen zum Gaustrategen im römischen Ägypten¹ mit den diokletianischen Reformen enden läßt, ist deshalb in vollem Umfang gerechtfertigt.

Nachdem der Rez. selbst vor wenigen Jahren eine umfangreiche Studie zum Amt des Königlichen Schreibers in römischer Zeit vorgelegt hat², ist es zu begrüßen, daß

¹ Hans-Christian Dirscherl, *Der Gaustrategie im römischen Ägypten. Seine Aufgaben am Beispiel des Archiv-, Finanz- und Bodenwesens und der Liturgien. Entstehung – Konsolidierung – Niedergang? 30 v. Chr.–300 n. Chr.*, (Pharos. Studien zur griechisch-römischen Antike, Bd. XVI), Scripta Mercaturae Verlag, St. Katharinen 2004, ISBN 3-89590-131-8.

² Th. Kruse, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr.–245 n. Chr.)*, 2 Bde, Leipzig-München 2002.

sich D. zu einer Neubehandlung der Gaustrategie entschlossen hat, denn auch für dieses Amt ist die letzte zusammenfassende Untersuchung aus der Feder von N. Hohlwein schon gut 80 Jahre alt³. Abgesehen von einer Behandlung der juristischen Kompetenzen des Gaustrategen in einer amerikanischen Dissertation von 1977⁴ und den äußerst nützlichen Listen der Gaustrategen und Königlichen Schreiber von G. Bastianini und J. Whitehorne, die erstmals vor beinahe zwanzig Jahren erschienen sind und nunmehr in einer soeben erschienenen Neuauflage zur Verfügung stehen⁵, fehlt seitdem eine monographische Behandlung dieses für das Verständnis der Verwaltung Ägyptens schlechthin zentralen Amtes, auch wenn natürlich immer einmal wieder Aufsätze zu Einzelproblemen oder einzelnen Dokumenten, die den Strategen betreffen, erschienen sind⁶.

In Anbetracht des enorm angewachsenen Quellenbestandes — die Gauverwaltung gehört zu den am besten repräsentierten Gebieten in der papyrologischen Überlieferung, und es erscheint kaum eine Corpusedition, die nicht auf sie bezügliche Dokumente enthielte — ist daher eine kompetente und umfassende Behandlung des Gaustrategenamtes auf der Höhe des heutigen Forschungsstandes seit langem ein dringendes Desiderat. Es nimmt daher kaum wunder, daß das Buch von D. bei der Fachwelt hochgespannte Erwartungen weckt. Diese Erwartungen werden indes, um das Ergebnis dieser Besprechung vorwegzunehmen, leider nur zum geringsten Teil erfüllt.

Das Erscheinungsdatum des Buches — zugleich die überarbeitete Fassung der im Wintersemester 1999/2000 von der Universität Regensburg angenommenen Dissertation des Verfassers — ist merkwürdigerweise nirgendwo verzeichnet. Das Vorwort ist mit dem Datum „Winter 2002“ versehen, laut den Angaben, die der Verlag auf seiner Internetseite macht⁷, ist das Buch aber erst im Jahr 2004 erschienen. Im Vorwort bemerkt D., daß er zwar die bis Winter 2002 erschienenen Papyruseditionen noch eingesehen, Sekundärliteratur jedoch nur bis einschließlich Oktober 1999 berücksichtigt habe, eine „ursprünglich ins Auge gefasste Einarbeitung später erschienener Literatur“ aufgrund von beruflichen Verpflichtungen jedoch nicht mehr realisieren können (VIII).

Cum grano salis bedeutet dies also, daß zwischen dem Abschluß des Manuskripts und dem Erscheinen des Buches nahezu 5 Jahre vergangen sind, in denen wesentliche Literatur nicht hat eingearbeitet werden können. Daß diesem gravierenden Manko zu allererst das 2002 erschienene Buch des Rez. zum Königlichen Schreiber zum Opfer gefallen ist, bedauert dieser thematisieren zu müssen, hält es jedoch für unvermeidlich. Denn die Tatsache, daß der Strategie und der Königliche Schreiber auf einer Fülle von

³ N. Hohlwein, *Le Stratège du Nome*, Musée Belge 28 (1924) 125–222 und 29 (1925) 5–284 (Nachdruck unter demselben Titel als Pap.Brux. 9, Brüssel 1969).

⁴ P. D. M. Witt, *The Judicial Function of the Strategos in the Roman Period*, PhD Thesis Duke University 1977 [microf.].

⁵ G. Bastianini, J. E. G. Whitehorne, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt. Chronological List and Index*, (Pap.Flor. 15), Firenze 1987; J. Whitehorne, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt. (Str.R.Scr.²)*, (Pap.Flor. 37), Firenze 2006.

⁶ Eigens hingewiesen sei auf den Literaturüberblick von J. E. G. Whitehorne, *Recent Research on the strategi of Roman Egypt (to 1985)*, in: ANRW II 10.1 (1988) 598–617.

⁷ <http://www.scripta-mercaturae.de/katalog/index.php?art=02-016&kat=A>

Tätigkeitsfeldern aufs engste zusammenarbeiteten und der βασιλικὸς γραμματεὺς die rechte Hand des Strategen und sein regelmäßiger amtlicher Vertreter sowohl bei nur kurzfristiger Verhinderung des Amtsinhabers als auch interimistisch bei der Vakanz des Amtes war, bringt es naturgemäß mit sich, daß eine Fülle von administrativen Gegenständen und darauf bezüglicher Dokumente, die D. behandelt, bereits im Buch des Rez. behandelt worden sind, zum Teil mit deutlich abweichenden Ergebnissen, die D. bedauerlicherweise nicht mehr zur Kenntnis nehmen konnte. Dies gilt indes nicht nur für die Arbeit des Rez., sondern etwa auch für das bereits ein Jahr früher im Jahr 2001 erschienene gewichtige Werk von Fritz Mitthof zur Heeresversorgung, welches für das 3. Jh. zahlreiche amtliche Aufgaben des Gaustrategen berührt⁸.

Die unterbliebene Einarbeitung neuerer Forschungen ist das eine Manko, welches, um es offen zu sagen, dem Buch nicht gut bekommen ist. Das andere resultiert aus einer meines Erachtens verhängnisvollen strategischen Fehlentscheidung des Verf., die die inhaltliche Disposition des Buches betrifft. D. beschränkt sich nämlich auf die Behandlung dreier administrativer Aufgabenkomplexe des Gaustrategen, und zwar das Archivwesen, die Finanz- und Bodenverwaltung sowie das Liturgiewesen. Nun handelt es sich hier zweifellos um zentrale Verwaltungsgebiete, die in die Kompetenz des Gaustrategen fielen, und deren gründliche Behandlung durchaus einen Eindruck von den Aufgaben und der Eigenart dieses Amtes zu vermitteln vermag. Die Beschränkung auf sie mag daher unter arbeitsökonomischen Aspekten gerechtfertigt sein, zumal der Verf. sie im Untertitel seines Buches ja auch zu erkennen gibt. Was jedoch viel schwerer wiegt, ist die ausschließliche Beschränkung der Untersuchung auf diese drei genannten verwaltungsgeschichtlichen Themenfelder und der damit einhergehende vom Verf. *expressis verbis* in der Einleitung (1–4) zum Ausdruck gebrachte Verzicht auf die Behandlung jedweder sozialhistorisch relevanter Fragestellungen wie etwa die nach der Herkunft der Amtsträger, ihren sozialen und ökonomischen Hintergründen, ihrer Verwurzelung in der städtischen Honoratiorenschicht Alexandrias und der Gaumetropolen, ihren familiären Verhältnissen, ihren Familienverbindungen und schließlich den Formen der öffentlichen Respräsentation, in denen dieses Sozialprestige zum Ausdruck gebracht wurde, um nur die allerwichtigsten solcher Fragen zu nennen. Die Behandlung dieser Fragen, so D., habe er zwar ursprünglich angestrebt, sie habe sich jedoch „aus zeitlichen Gründen als undurchführbar“ erwiesen (3 Anm. 14).

Für die antiken Gesellschaften ist indes die unauflösliche Verbindung zwischen der Stellung eines Amtsträgers in der administrativen Hierarchie und seiner sozialen Herkunft in der Regel konstitutiv. So lassen sich die Formen der Interaktion der Amtsträger auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltung, wie sie sich etwa in einer spezifischen Stilisierung des amtlichen Schriftverkehrs niederschlagen, nur auf der Grundlage dieser Prämisse richtig erfassen⁹. Mithin läßt sich also auch die Rolle der Gaustrategen in der Verwaltung und der Gesellschaft der Provinz Ägypten ohne eine gründliche Klärung ihrer Position in der administrativen und sozialen Hierarchie des Landes letzt-

⁸ F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr.*, 2 Bde., Erster Teil: Darstellung, Zweiter Teil: Katalog, (Pap. Flor. 32), Firenze 2001.

⁹ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* II 812ff., insbes. 879ff.

lich nicht adäquat verstehen, wenn man wie D., von einigen oberflächlichen Bemerkungen abgesehen¹⁰, völlig auf die Behandlung von Fragen der sozialen Stellung der Gaustrategen und ihrer Selbstdarstellung verzichtet.

Noch schwerer wiegt der Umstand, daß sich D. die Chance, die in der Behandlung solcher Fragen liegt, hat entgehen lassen, in Anbetracht der Tatsache, daß für den Gaustrategen zum Teil außerordentlich reichhaltiges für sozialhistorische Fragen auswertbares Material vorliegt, viel mehr etwa, wie der Rez. seinerzeit schmerzlich feststellen mußte, als für den Königlichen Schreiber. Man denke hier etwa nur an die privaten Papiere aus dem Archiv des Gaustrategen Apollonios¹¹, der in den Jahren des schweren jüdischen Krieges 115–117 n. Chr. tätig war, an das Amtstagebuch des Gaustrategen des Ombites und von Elephantine aus dem Jahr 232 n. Chr. mit seinen interessanten Einblicken in die kultischen Repräsentationspflichten eines solchen Amtsträgers sowie seine Verbindungen zur lokalen Honoratiorenschicht und der römischen Garnison¹² oder etwa an die Inschriften, in denen ein Gaustrategie geehrt wird¹³ — um nur wenige Beispiele zu nennen.

Auch wenn man das arbeitsökonomische Argument in Betracht zieht, so wäre eine stärkere Fokussierung der Arbeit auf sozialhistorische Fragestellungen zu Lasten der Darstellung der bürokratischen Abläufe und der administrativen Routine auf den von D. in das Zentrum seiner Untersuchung gestellten verwaltungsgeschichtlichen Themenfeldern wohl allein schon deshalb gerechtfertigt gewesen, weil zu diesen verwaltungsgeschichtlichen Fragestellungen bereits gründliche Untersuchungen vorliegen bzw. in jüngster Zeit erschienen sind. So erschöpft sich das Buch in weiten Teilen in der Wiederholung von Dingen, die anderswo bereits detailliert dargestellt worden sind.

Aber auch was die Ausbreitung des Forschungsstandes zu den in Rede stehenden verwaltungsgeschichtlichen Problemfeldern anbelangt, ist die Darstellung D.'s leider häufig nicht allzu verlässlich. Das hat seine Ursache vor allem in einer Reihe von größeren und kleineren Irrtümern bei der papyrologisch-philologischen Detailbehandlung der von ihm zugrundegelegten Dokumente, wie im folgenden näher auszuführen sein wird.

Die Probleme beginnen bereits bei der Zitierweise der Texte. Papyruseditionen mit fortlaufender Nummernzählung (z.B. BGU, P.Lond., P.Mich., P.Oxy.) werden mal mit, mal ohne Angabe des Bandes zitiert, wobei letzteres zumindest in der deutschsprachigen Papyrologie unüblich ist. Störend ist allerdings, daß D. hier nicht wenigstens konsequent ist (besonders kraß etwa in den Anm. auf S. 36, wo in der einen Anm. Bandziffern erscheinen, in der nächsten dann wieder nicht, dann wieder erneut

¹⁰ Siehe etwa 2 Anm. 12: „Auf die Herkunft der Strategen und deren Karrieren kann hier nicht eingegangen werden. Auf diesem Gebiet ließe sich sicherlich viel gewinnen, wenn alle aus den Papyri bekannten Namen einmal mit denen der Strategen verglichen würden“.

¹¹ Zum Apollonios-Archiv siehe etwa die P.Brem. und die Bemerkungen des Hg. U. Wilcken zu diesen Texten; siehe ferner M. Kortus, *Briefe des Apollonios-Archives aus der Sammlung Papyri Gissenses – Edition, Übersetzung und Kommentar* (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Giessen 49), Giessen 1999.

¹² W.Chr. 41.

¹³ Siehe etwa SEG VIII 527 (= SB V 7738).

Bandziffern etc.). Im Quellenverzeichnis schließlich erscheinen dann dankenswerterweise wieder die Bandnummern. Die Zitierung der Papyruseditionen ist nicht einheitlich, so werden zwar zumeist, jedoch nicht durchgängig, die Siglen der „Checklist of Editions of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets“¹⁴ benutzt, man vgl. aber etwa „P.Giessen“ statt P.Giss. (48 Anm. 18), wobei dann allerdings die Edition im Quellenverzeichnis wieder als P.Giss. firmiert). Die Abkürzungen „Wchr.“ (z.B. 56 Anm. 252) oder „Mchr.“ (z.B. 13 Anm. 34) für die Chrestomathien von Wilcken und Mitteis sind ebenso ungebräuchlich wie die Abkürzung „P.Heidel.“ (168 Anm. 525) statt P.Heid. für die Heidelberger Papyri.

Die Angabe eines Papyrus lediglich mit Inventarnummer und ohne Angabe des Publikationsortes (und daß die so zitierten Texte ediert sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß D. ausdrücklich auf Heranziehung unpublizierten Materials verzichtet hat¹⁵) ist nicht hilfreich, denn wo soll man etwa nach „P.Med. inv. 71.44“ (121 Anm. 204) suchen?

Häufig wird nicht die jüngste Edition zitiert (bzw. diese nicht erwähnt), so z.B. 8 Anm. 16, wo nur P.Thead. 18, nicht auch die Edition desselben Textes als P.Sakaon 37 genannt wird. Solcherlei hat Folgen, denn hätte D. die Edition in P.Sakaon zur Kenntnis genommen, dann hätte er sich *loc.cit.* nicht zu wundern brauchen, warum der Präfekt einen *Hypomnematographos* mit der weiteren Behandlung des Falles beauftragt, denn sowohl die ursprüngliche Petition als auch die Beauftragung durch den Präfekten ist, wie die Neulesung ergab, an einen Strategen gerichtet, der *zugleich* auch als ein *ehemaliger* *Hypomnematographos* (γενόμενος ὑπομνηματογράφος) bezeichnet wird. Ebenso hätte D. der Neuedition von P.Thead. 15 als P.Sakaon 31 entnehmen können, daß dieser Text kein „Auszug aus dem Protokoll einer Verhandlung vor dem Gericht des Strategen“ (13f. Anm. 38) ist, sondern vor dem des Epistrategen. 31 Anm. 130 (siehe auch 32 Anm. 136 und 33 Anm. 137) zitiert D. den Papyrus P.Oxy. inv. 38 3B.83/D(3–4)a nur mit der Inventarnummer nach der aus dem Jahr 1977 stammenden Publikation von Iza Biezuńska-Małowist¹⁶, *L'esclavage dans l'Égypte gréco-romaine II. Période romaine*, Warschau 1977, 35, wo er erwähnt wird, und bemerkt hierzu: „... von mir nicht eingesehen“. Der Text ist indes bereits 1988 von J. R. Rea als P.Oxy. LV 3784 ediert worden. Zu P.Ryl. II 278 heißt es: „P.Ryl. II 278 hat den Text nicht abgedruckt, sondern nur vom Herausgeber zusammengefaßt paraphrasiert, somit entzog sich dieser Papyrus meiner Überprüfung“ (123 Anm. 215). Das *descriptum* P.Ryl. II 278 ist jedoch erstmals 1993 von O. Montevecchi, *Aegyptus* 73 (1993) 39–43 (jetzt auch SB XXII 15210) vollständig publiziert worden. Zumindest die *editio princeps* hätte dem Verf. also bekannt sein können. P.Corn. 16 (jetzt auch SB XX 14303) enthält *Auszüge von insgesamt drei Zensusdeklarationen*, nämlich aus dem Zensus von 117/8, 131/2 und 146/7, wohingegen D. der Auffassung ist, es handele sich um eine Zensusdeklaration aus dem Zensus von 146/7 (93 Anm. 85). D. hat außerdem die Neuedition des Textes durch R. S. Bagnall, *BASP* 28 (1991) 19–27, Nr.

¹⁴ <http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>

¹⁵ Siehe D. selbst in der Einleitung des Buches (4).

¹⁶ Die übrigens, was D. unbekannt zu sein scheint, weiblichen Geschlechts ist, weshalb ihre Einführung mit „ders.“ in 129 Anm. 129 unpassend ist.

18 offenbar nicht herangezogen. D. wären solche Irrtümer, von denen ich nur einige genannt habe, erspart geblieben, wenn er konsequent das „Heidelberger Gesamtverzeichnis der griechischen Papyrusurkunden Ägyptens“ (HGV¹⁷) und die „Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden und Ostraka aus Ägypten“ (BL) benutzt hätte. Dies ist indes offenkundig zumeist unterblieben.

In Periodika und Sammelbänden edierte Papyri, die in das Sammelbuch oder in neuere Editionen gelangt sind, werden vom Verf. häufig nur mit der *editio princeps* zitiert, was vermuten läßt, daß ihm die anderen Editionen nicht bekannt waren, so sind etwa die von C. A. Nelson (*Census Returns from Arsinoe*, ZPE 9 [1972] 245–258) herausgegebenen Texte, die D. 104f. Anm. 134 behandelt, nach den papyrologischen Gepflogenheiten natürlich als BGU XIII 2224–2226 zu zitieren, zumal diese Edition auch die seit der *editio princeps* gemachten Verbesserungen enthält. Mitunter erscheint auch ein und derselbe Text zweimal mit der Angabe verschiedener Editionen, so etwa P.Select. 10 zum ersten Mal (322) als P.Select. 10 und zum zweiten Mal (326 mit Anm. 190) als SB VIII 9840, ohne daß D. deutlich macht, daß es sich um denselben Text, aber in zwei verschiedenen Editionen handelt.

Manche griechischen Fachtermini der Verwaltung Ägyptens werden mitunter, manche durchgängig falsch wiedergegeben. So ist etwa fälschlicherweise vom „*top-archos*“ statt vom *toparches* (τοπάρχης) die Rede (so 15 Anm. 50). Die Geldbuße ist nicht ἐπιτίμιος (so 224), sondern heißt ἐπιτίμιον oder ἐπίτιμον. Manche griechischen Schreibfehler sind, sofern nicht vereinzelt, sondern gehäuft auftretend, enervierend, so etwa auf den S. 206–211 mehrfach ἐπιτηρήτοι statt ἐπιτηρηταί. Der Plural von *gnomon* ist bestimmt nicht *gnomoi* (so in 170 Anm. 531), der von *programma* ebensowenig *programmai* (so in 330 Anm. 213; 331 Anm. 217; 333 Anm. 224; 334 Anm. 231), und der Plural von *antigraphon* ist nicht *antigraphoi* (52). Der griechische Nominativ-Plural für „Weber“ heißt „die γέρδιοι“ nicht „die γερδίων“ (302 Anm. 91). „Aigai“ ist die alte Residenz der makedonischen Könige, aber gewiß nicht der Plural von αἶξ (417). Es heißt ὑπόλογος γῆ (*hypologos ge*), οὐσιακὴ γῆ (*ousiake ge*) und δημοσία γῆ (*demosia ge*) und bestimmt nicht wie bei D. leider mehrfach zu lesen ist *hypologon ge, ge ousiaka* und *ge demosiaka* (siehe 242ff. und 253f.). Der τόμος (*tomos*) ist männlichen Geschlechts und nicht Neutrum (so aber D. etwa 213 oder 343 Anm. 286). Die μερίς (*meris*) als eine administrative Untergliederung des Arsinoites ist weiblichen Geschlechts (wie im übrigen jedes Substantiv auf -ις), nicht etwa männlich oder sächlich wie D. zu meinen scheint, wenn er erstmals auf S. 8 Anm. 16 schreibt: „durch den Strategen des *meris* Polemon“ und von da an durchgängig im gesamten Buch bei jeder Erwähnung einer arsinoitischen μερίς (also bestimmt mehr als einhundert Mal) konsequent das falsche Genos verwendet. — Einen „Dispolit-Gau“ (184 Anm. 620) gibt es in der Thebais nicht; gemeint ist wohl der Diopolites; ebensowenig gibt es einen Gau „Nesytes“ (so etwa 347 und im gesamten Buch bei jeder Erwähnung dieses Gaus), sondern dieser unterägyptische Gau heißt vielmehr „Nesyt“. Die von den Priesterschaften regelmäßig den zuständigen Behörden einzureichenden Listen über Größe, Zusammensetzung und Status der jeweiligen Priesterschaft

¹⁷ <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/gvz.html>

hießen γραφή ἱερέων („Liste der Priester“), nicht wie bei D. leider öfter „*graphie hieron*“ („Liste der Heiligtümer“) (so etwa 4 und 367). Man kann kein „alexandrinisches Magistrat“ innehaben (419 Anm. 3), sondern allenfalls eine alexandrinische Magistratur. Die Behörde des Strategen als „strategisches Büro“ (53 Anm. 239) zu bezeichnen ist recht eigenwillig. Warum D. die Quittungsgebühren nicht συμβολικά, sondern im Genitiv Plural συμβολικῶν (siehe etwa 196 Anm. 682: „... Einnahmen aus dem συμβολικῶν“) nennt, bleibt unerfindlich.

D. nennt den Statthalter Ägyptens (den *praefectus Aegypti*) konsequent im gesamten Buch „Praefectus“, was dann aber seltsamerweise großgeschrieben und nicht kursiv gesetzt wird, wohingegen andere lateinische Amtstitel wie etwa *iuridicus* oder *rationalis* (s. etwa 170f.) klein und kursiv geschrieben werden. Was ist so schlecht an der weithin eingebürgerten deutschen Schreibweise „Präfekt“, daß man sie so peinlich vermeiden muß? Zumal D. sich ja andererseits überhaupt nicht scheut, den Strategen immer „Strategie“ zu nennen, und nicht etwa glaubt ihn als „Strategos“ titulieren zu müssen.

Die Rezeption des Buches wird über weite Strecken durch eine extrem ungleichgewichtige Verteilung des Textes auf Haupttext und Anmerkungen zugunsten der letzteren beeinträchtigt. Zumal in den Fußnoten nicht nur ephemere Details, sondern zum Teil gerade für den mit den Verhältnissen im römischen Ägypten unvertrauten Leser wichtige Hintergrundinformationen zum Verständnis des jeweiligen Sachverhalts präsentiert werden. Auf den S. 186–188 innerhalb des Kapitels über die Eintreibung des Steuergetreides finden sich etwa lediglich auf S. 186 oben 2 Zeilen Haupttext (auf den folgenden beiden Seiten ist dann keiner mehr). Ansonsten werden in den langen Anm. 631–636 diverse Informationen zu den Transportverträgen der *Naukleroi*, den Verladequittungen an Sitologen und Strategen, den Transportschiffen, ihren Bezeichnungen und ihren Ladevolumina, der Organisation der *Naukleroi*, den die Korntransportschiffe begleitenden *Epiplooi* etc. etc. gegeben, was dann dazu führt, daß die Anm. 636, auf die auf S. 186 oben verwiesen wird, erst zwei Seiten später auf S. 188 nachgelesen werden kann.

In weiten Teilen des Buches verfällt die Darstellung in einen seltsamen parataktischen, stakkatohaft anmutendem Stil, in dem in unzusammenhängender Weise Informationen aneinandergefügt werden. So behandelt D. etwa im Rahmen seiner Darstellung des Bewässerungswesens (47–56) die Verantwortlichkeit des Strategen für Instandhaltung der Bewässerungseinrichtungen und erwähnt in diesem Zusammenhang P.Col. X 289¹⁸, den er wie folgt charakterisiert: „Lage des Deiches, Namen der Arbeiter am Deich. Hinter jedem Namen Angabe der *naubia*. Gesamtsumme der *naubia*. Darin sind die Dammarbeiten verzeichnet, die an einem bestimmten Tag geleistet wurden. Der

¹⁸ Diesen Text bezeichnet D. als λόγος πενθημέρων τῶν ἀπεργασθέντων ναυβίων (*sic*, d. Rez.) und fügt die unverständliche Übersetzung „Bericht über 5-Tagesarbeiten des *naubion*“ hinzu (49). Im Text steht aber klar ναυβίων, und es handelt sich mithin um einen Bericht über die während eines 5-Tageszeitraums erbrachte und in *naubia* berechnete Arbeitsleistung. Das Wort ναυβίων wird, wenn es griechisch geschrieben wird, im Buch durchweg falsch in der Form ναυβίον akzentuiert.

Ausdruck *Penthemeros* ist nicht zwangsläufig mit der fünftägigen Dammfron verbunden“ (49).

Man gewinnt angesichts derlei den Eindruck, als ob hier die Stichworte einer Karteikarte bzw. eines elektronischen Datensatzes aneinandergereiht wurden. Anders sind die seltsamen stilistischen Brüche, abrupten Ebenen- und grammatischen Subjektwechsel, die sich in dem Buch zuhauf finden, kaum zu erklären. Zumeist folgt dabei auf einen generalisierend formulierten Satz, wie etwa: „Umgekehrt konnte man den Strategen auch bitten, die Registratur eines Kaufvertrages vornehmen zu lassen“ (so auf S. 68 zur βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων), unmittelbar, ohne irgendeine Überleitung ein konkreter Fall, oft verbunden mit einem Wechsel des Subjekts, wie im oben zitierten Beispiel, wo D. fortfährt: „Der Verfasser bat den Strategen ausführlich, die *bibliophylakes egkteseon* anzuweisen, einen Kaufvertrag zu registrieren. Dieser Petition war ein Schreiben des Strategen an die *bibliophylakes egkteseon* vorangestellt ... etc.“ (68). Welcher Verfasser? Welches Schreiben? Welcher Kaufvertrag? Von welchem Text wird hier überhaupt gesprochen? Lediglich eine Anmerkung hinter dem allgemein formulierten Satz verweist auf das Dokument (im vorliegenden Fall P.Coll.Youtie I 65¹⁹), auf welches der Verf. anscheinend mit seinen konkreten Formulierungen Bezug nimmt, allerdings ohne irgendeine erläuternde Hinführung. So lesen wir etwa (um ein letztes Beispiel zu nennen) auf S. 299: „Genauso wie ein Besuch des Praefectus angekündigt wurde, so war dies auch bei einem Kaiserbesuch der Fall. Der Praefectus beschränkte sich jedoch nicht auf die bloße Ankündigung, sondern erließ detaillierte Anweisungen, wie bei den Vorbereitungen zu verfahren sei: der Verfasser schrieb an die [Strategen] und an die *basilikoi grammateis* der Heptanomia und des Arsinoites wegen des bevorstehenden Besuchs von Kaiser Severus Alexander ...“ usw. Auch hier wird wieder Übergangslos das Subjekt gewechselt und nach dem Doppelpunkt offenbar ein Text (nämlich SB XIV 11651) paraphrasiert, auf den der Autor vorher nicht hingeführt hat (Wer ist der „Verfasser“ des Textes? Was ist sein Gegenstand? Wann und wo ist er entstanden?). Stattdessen ist zunächst in allgemeiner Weise die Rede vom Präfekten, und dann erscheint plötzlich ein namen- und funktionsloser „Verfasser“ eines konkreten Schriftstückes. Das Wort „[Strategen]“ ist wohl deshalb in eckige Klammern gesetzt, weil der Amtstitel vom Editor ergänzt worden ist. Auch das hat sich der Leser aber selbst zusammenzureimen, weil es ihm der Autor nicht erklärt. Auch an dieser Stelle kann man sich mithin des Eindrucks nicht erwehren, daß lediglich Stichworte aneinandergereiht worden sind, ohne jede Bemühung um eine stilistisch flüssige Komposition des Argumentationsganges. Ein Verdacht, der sich einem auch angesichts der Tatsache aufdrängt, daß ein und dasselbe Dokument oft zweimal, ja sogar mehrmals mit den identischen Formulierungen behandelt wird, und zwar jedes Mal so, als käme der Autor zum ersten Mal darauf zu sprechen statt auf die vorherige ausführliche Behandlung zurückzuverweisen. Den Darlegungen des Autors ist derlei nicht förderlich, zumal dann, wenn es einem nicht nur vereinzelt, sondern auf jeder zweiten Seite des Buches begegnet.

¹⁹ Den D. seltsamerweise als P.Youtie 65 zitiert, ohne Angabe der neueren Edition P.Oxy. XLVII 3365.

Die inhaltlichen Abschnitte des Buches beginnen mit einer Einleitung (1–4), in der D. zunächst einen Überblick über den Stand der Forschung gibt und das Amt des Gaustrategen von anderen στρατηγοί wie dem στρατηγὸς πόλεως, ὑποστράτηγος und νυκτοστράτηγος abgrenzt, aber auch von so etwas wie dem „Strategen-Titel als Bestandteil der Kaisertitulatur“ (3f.), dessen Sinn dem Rez. verschlossen geblieben ist. Ferner rechtfertigt D. die Beschränkung auf die drei administrativen Aufgabenkomplexe Archivwesen, Finanz- und Bodenverwaltung sowie Liturgiewesen, indem er sie zurecht als zentrale Inhalte des Amtes herausstellt. Die sonstigen Aufgaben des Strategen, so seine Rolle als juristische Instanz, werden kurz gestreift, wobei die Formulierung „In antoninischer Zeit ist der Strategie immer in den technischen Ablauf der Jurisprudenz eingebunden“ (2) recht seltsam anmutet, weiß doch zumindest der Rez. nicht, worum es sich bei dem „technischen Ablauf der Jurisprudenz“ denn handeln könnte.

Auf die Einleitung folgt mit Abschnitt I: „Die Aufgaben des Strategen“ (5–349) der Hauptteil des Buches. Er ist untergliedert in einen „Überblick“ (5–60), in dem auch diejenigen Kompetenzen des Strategen kurz gestreift werden, die D. nicht ausführlicher behandelt. Sodann folgen die drei Kapitel über diejenigen administrativen Aufgabenbereiche des Gaustrategen, die D. in das Zentrum seiner Untersuchung gestellt hat: „Die Archive“ (61–78), „Die Finanz- und Bodenverwaltung“ (79–281) und „Die Liturgien“ (283–349).

Der „Überblick“ behandelt zunächst die rechtlichen und polizeilichen Kompetenzen des Gaustrategen. In diesem Zusammenhang übt D. Kritik am Terminus „Schutzgesuche“ für Petitionen an den Strategen, die auf Vorladung resp. Untersuchung eines Falles durch den Beamten zielen, weshalb D. sie lieber „Vorladungsgesuche“ genannt sehen will. Dies ist jedoch unzutreffend, wie etwa deutlich der Fall von P.Sarap. 1 (= BGU III 759) (125 n. Chr.) zeigt, über den sich D. wundert, weil der Täter des Raubes nicht namentlich genannt werde, weshalb er sich fragt: „Wie soll man jemanden vorladen, den man nicht kennt? War der Name des Übeltäters vielleicht schon an anderer Stelle bekannt gegeben worden?“ (5f. Anm. 5). Nein, dem Petenten war der Name des Übeltäters offensichtlich nicht bekannt. Denn die Gesuche zielen nicht primär auf die Vorladung einer bestimmten Person, sondern vor allem auf Feststellung der Rechtsverletzung und Inangasetzung einer behördlichen Untersuchung, bei namentlicher Bekanntheit ist dies freilich zunächst die Vorladung des Beschuldigten. Aber natürlich geht es im wesentlichen um die Inanspruchnahme amtlichen Schutzes und Veranlassung amtlichen Tätigwerdens zugunsten des in seinen Rechten Verletzten.

Wenn D. bemerkt, daß „Bei Todesfällen in staatlichen Gebäuden ... der Strategie zu informieren [war]“ (15) (mit Verweis auf P.Oxy. XLIII 3104, einer Meldung an den Strategen über den Tod eines Inhaftierten), so betrifft derlei natürlich nicht nur Todesfälle in öffentlichen Gebäuden, wie D. suggeriert. Denn grundsätzlich war der Strategie bei jedem Leichenfund, bei dem der Verdacht eines gewaltsamen Todes nicht ausgeschlossen werden konnte, zu informieren²⁰.

Ansonsten werden in diesem Abschnitt behandelt: Die Überstellungsbefehle (15ff.), die Rolle des Strategen als Disziplinarvorgesetzter der anderen Gaubeamten (17f.), die

²⁰ Siehe etwa CPGr App. 3 und dazu Kruse, *Kgl. Schreiber* I 144f.

Regelung von Grenzstreitigkeiten (18), die Bürgenstellung (36), die Kündigung privater Pachtverträge, die dem Verpächter durch den Strategen angezeigt wurde (36f.) oder eidesstattliche Erklärungen vor dem Strategen (38f.). Ausführlich wird der Ablauf und der administrative Instanzenzug des Zwangsvollstreckungsverfahrens am Beispiel von BGU II 578, P.Meyer 6 und P.Oxy. III 485 dargestellt.

In Zusammenhang mit der Kompetenz des Strategen zur Bestellung von Vormündern (28–30) findet sich bei der Vorstellung der verschiedenen Termini für Vormünder (ἐπίτροπος, κηδεμών, κύριος, φροντιστής etc.) erstaunlicherweise auch der ὑπογραφεύς, von dem es heißt, daß er „... für einen Menschen mit einer Sehschwäche bestellt werden [konnte]“ (28 Anm. 108). Bisher war die Fachwelt wohl zurecht einhellig der Auffassung, solche Personen würden die Unterschrift für einen Schreibunkundigen leisten. Von „Sehschwäche“ als Begründung für ihren Einsatz verlautet meines Wissens in unseren Texten nichts.

Anläßlich der Behandlung der ἀνάκρισις der Sklaven (28–36) versäumt es D. klarzustellen, daß sich die Zuständigkeit des Strategen in diesem Verfahren nach Ausweis der uns zur Verfügung stehenden Dokumente eigentlich nur im Oxyrhynchites zweifelsfrei belegen läßt und hier mit regional unterschiedlichen Organisationsformen durchaus zu rechnen ist²¹. Bei der Behandlung von P.Turner 41²² (ca. 249–250 n. Chr.) äußert D. unnötige Zweifel an der Aufrichtigkeit der Petentin in Sachen eines entlaufenen Sklaven: „... denn wenn die Verfasserin (sc. von P.Turner 41) auch behauptete, dass sie zufällig vom Aufenthaltsort ihres Sklaven erfahren habe, so erscheint dies angesichts der Tatsache, dass sie im Antinoopolites wohnt, der Sklave sich aber im Oxyrhynchites aufhielt, eher unwahrscheinlich, denn wie sollte sie zufällig davon erfahren? Wahrscheinlicher ist es, dass sie privat nach ihm hatte fahnden lassen und nun die Beamten zur zwangsweisen Rückführung brauchte“ (34). Nun, wieso sollte sie nicht zufällig davon erfahren haben, von durchreisenden Bekannten, Freunden etc.? Außerdem versteht man nicht, welches Interesse die Frau gehabt haben sollte, ihre privaten Nachforschungen, die ja keineswegs verboten waren, zu verschleiern.

Anläßlich der Behandlung der Zuständigkeit des Strategen für die Abwicklung von Requisitionen (42–46) vertritt D. in Zusammenhang mit der Abwicklung der Auszahlung des Kaufpreises an die Kontribuenten beim Verfahren des Zwangsverkaufs von Weizen (πυρὸς συναγοραστικός) die Auffassung, daß man sich mit einem Antrag auf Auszahlung des staatlich festgesetzten Kaufpreises für πυρὸς συναγοραστικός alternativ an den Strategen oder den Königlichen Schreiber wenden konnte (43 mit Anm. 191). Ich meine jedoch gezeigt zu haben, daß der Verfahrensgang so war, daß beiden Beamten ein gleichlautender Antrag vorzulegen war, weil nämlich die Auszahlung auch

²¹ Siehe P.Oxy. LV 3784 Einl. und J. A. Straus, *Les autorités responsables de l'ἀνάκρισις des esclaves dans l'Égypte romaine*, CdÉ 144 (1997) 332–340, den D. in diesem Zusammenhang seltsamerweise nicht zitiert; siehe auch Kruse, *Kgl. Schreiber* II 632 Anm. 1780.

²² „Der Herausgeber von P.Turner 41“ (so D. 35) ist mit Ursula Hagedorn übrigens eine Herausgeberin.

von beiden Beamten zu autorisieren war²³. Es ist ferner nicht zutreffend, daß im Falle von P.Oxy. LX 4059 der Auszahlungsanweisung (ἐπίσταλμα) des Strategen die des Königlichen Schreibers vorausging (43 Anm. 194). Vielmehr wiesen beide Beamten gemeinsam und gleichzeitig die Auszahlung an, dies ist der Sinn der stereotypen Wendung συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικῶ γραμματέως in solchen Anweisungen. In Zusammenhang mit der guten Beleglage für das Verfahren des staatlichen Zwangsaufkaufs von Getreide in den 180er Jahren, erübrigt sich die von D. gestellte Frage, „ob die erhaltenen Dokumente in Zusammenhang mit *frumentum emptum* Jahre widerspiegeln, in denen der Bedarf größer war als in anderen Jahren mit weniger erhaltenen Quittungen“ (44 Anm. 196), denn der Bedarf der regulären, dauerhaft in Ägypten stationierten Truppen dürfte in normalen Zeiten kaum so stark geschwankt haben. Vielmehr wird die Quellenlage einfach maßgeblich durch einen zusammengehörigen Komplex von Dokumenten aus dem Büro des Strategen des Hermopolites zur Versorgung der in Koptos stationierten *ala Herculiana* dominiert (dem sog. „Damarion-Archiv“), dessen ausführliche Würdigung durch S. Daris dem Verf. offenbar entgangen ist²⁴.

In Zusammenhang mit der Darstellung der Verantwortlichkeit des Strategen für die Instandhaltung der Bewässerungseinrichtungen (47–56) meint D., die Einreichung von Fünf-Tageszeiträume umfassenden Rechenschaftsberichten an den Strategen seitens diverser Funktionäre könne nur vermutet werden (49 Anm. 219). Sie darf indes als sicher betrachtet werden, wie bereits 1990 M. Abd-el-Ghany²⁵ zeigen konnte, dessen Aufsatz D. anscheinend nicht konsultiert hat.

D. behandelt sodann die Zuständigkeit des Gaustrategen für die Publikation von Erlassen, Edikten, Mitteilungen etc. (56–60). Auf S. 59 findet sich eine Auflistung von Edikten, die vom Strategen publiziert worden sind, darunter auch P.Stras. IV 574, zu dem D. feststellt: „Strategen(?) und *basilikoi grammateis* mit Publikation beauftragt“. Über die Publikation ist diesem Papyrusfragment eines Ediktes resp. Erlasses aber nicht das Geringste zu entnehmen, sondern es kann aufgrund von Z. 2 (βασι]λικοῖς γραμματεῶ[τ]ι) lediglich vermutet werden, daß es sich um einen an die Strategen (?) und die Königlichen Schreiber der Chora gerichteten Erlaß des Präfekten oder eines höheren Beamten handelt²⁶. Als Parallele führt Verf. SB XIV 11651 an, ein administratives Rundschreiben an die Strategen und Königlichen Schreiber der Heptanomia und des Arsinoites, das tatsächlich mit dem Befehl zu seiner Publikation schließt (Z. 15). Hierzu bemerkt Verf. (59 Anm. 259): „Wie SB XIV 11651 ... beweist, kam es im 3. Jh. durchaus vor, daß die Strategen zusammen mit den *basilikoi grammateis* in Einzelfällen für die Publikation verantwortlich waren, wobei dann eine Arbeitsteilung erfolgte“. — Das führt aber in die Irre; vielmehr dürfte davon auszugehen sein, daß die jeweils adressierten Beamten eben auch für die Publikation von derlei Schriftstücken verantwortlich waren, d.h. wenn nur die Strategen Empfänger waren, dann waren natur-

²³ Siehe hierzu ausführlich Kgl. Schreiber I 391ff.

²⁴ S. Daris, *Le carte dello stratego Damarion*, *Aegyptus* 72 (1992) 23–59; siehe ferner Mitthof, *Annona militaris* I 43ff.; Kruse, Kgl. Schreiber I 395ff.

²⁵ *Notes on the Penthemeral Reports of Revenue Accounts in Roman Egypt*, ZPE 82 (1990) 104–113; siehe auch Kruse, Kgl. Schreiber II 624f.

²⁶ Siehe Kruse, Kgl. Schreiber II 1091f.

gemäß nur sie für die Publikation verantwortlich, wenn es an die Strategen und die Königlichen Schreiber gemeinsam adressiert war, dann dürften Strategen und *basilikoi grammateis* auch gemeinsam für die Publikation verantwortlich gewesen sein. Für die letztgenannten Fälle eine Ausnahme zu konstruieren, wie D. es tut, führt zu nichts.

Im Kapitel „Die Archive“ (61–78) werden vor allem die Kompetenzen des Strategen über das Gauarchiv (die δημοσία βιβλιοθήκη) (61–63) und das Besitzarchiv (die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) behandelt. Hier scheint einige Verwirrung bei der Verwendung der *termini technici* διάστρομα und κόλλημα zu herrschen. Auf S. 66 heißt es in Zusammenhang mit den διαστώματα (wobei διάστρομα hier richtig als „Übersichtsrolle sämtlicher Besitzer eines Ortes“ erklärt wird): „Meistens hatte jeder Eigentümer im Dorf ein eigenes κόλλημα (Personalfolium) unter seinem Namen, auf dem alle Rechte und Besitztümer dieser Person nach topographischen Merkmalen gegliedert aufgeführt waren“. Auf der folgenden Seite (67) schreibt D. aber dann: „Die διαστώματα wurden alle zusammen auf eigenen κολλήματα aufbewahrt, wobei jede Örtlichkeit des Gaues ein eigenes κόλλημα hatte“. Hier versteht man gar nichts mehr! Bezieht sich ein κόλλημα nun auf eine einzelne Person oder eine Örtlichkeit? Wenn der Verf. übrigens zu Recht bemerkt, daß die Diastromata, weil sie im Laufe der Zeit durch die vielen Neueinträge und Korrekturen unübersichtlich wurden, „in regelmäßigen Abständen neu angelegt werden (mußten)“ (66), so hätte er dem von ihm hierfür nicht herangezogenen berühmten Edikt des Präfekten Mettius Rufus zur βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων aus dem Jahre 89 n. Chr. (P.Oxy. II 237 Kol. VIII 27–43 = M.Chr. 192) entnehmen können, daß Mettius Rufus, offenbar weil diese Neuanlage der Diastromata bisher unterblieben war, verfügte, daß diese jeweils nach Ablauf von 5 Jahren zu erneuern waren.

Dem folgenden umfangreichsten Kapitel des Buches: „Die Finanz- und Bodenverwaltung“ (79–281) stellt D. eine kurze Einleitung voran, in der eine Passage aus dem berühmten Edikt des Präfekten Ti. Iulius Alexander (68 n. Chr.) zitiert wird, in der gravierende Mißstände in der Finanzverwaltung beklagt werden (OGIS 699, 45–51). Bei Diskussion der daraus eventuell abzuleitenden Kompetenzen der Lokalbehörden (vor allem des Strategen) zur Einführung neuer Abgaben fehlt eine Diskussion des in diesem Zusammenhang zentralen und problematischen Terminus κατάκριμα. Ferner wird der Text der Passage nur unvollständig und auch nicht im griechischen Original geboten. Außerdem fehlt völlig eine hier notwendige Diskussion der möglichen Ergänzung der Lücke in Z. 46. Für die Problematik wurde offenbar weder der kritische Apparat in der maßgeblichen Edition von G. Chalon²⁷ noch die relevante neuere Literatur herangezogen²⁸.

²⁷ *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique*, Lausanne 1964.

²⁸ An anderer Stelle (179 Anm. 595) spricht D. von der Zuständigkeit der πράκτορες σιτικῶν für „das Eintreiben von ... Strafsummen (κατακρίματα)“. Ob es sich bei solchen κατακρίματα indes tatsächlich um Geldstrafen handelt, scheint mir sehr fraglich, siehe zu der gesamten Problematik Th. Kruse, *Κατάκριμα – Strafzahlung oder Steuer? Überlegungen zur Steuererhebung im römischen Ägypten in iulisch-claudischer Zeit anhand von*

Wenn man sich in Zusammenhang mit dem Finanz- und Steuerwesen als einem der wichtigsten Verwaltungssektoren der Provinz schon als offensichtlicher Anhänger der längst widerlegten These von Ägypten als dem 'Privatbesitz' des Kaisers zu erkennen gibt, wie es der Autor tut — „Ägypten war einerseits die Privatschatulle des Kaisers, andererseits der Hauptgetreidelieferant des Reiches...“ (80) —, dann bedarf derlei meines Erachtens heutzutage einer plausiblen Begründung. Dasselbe gilt im übrigen für die nicht minder plakative, von D. gleichfalls nicht problematisierte und in der modernen Forschung mittlerweile ebenfalls vielerorts in Frage gestellte Charakterisierung des spätrömischen Reiches als „spätantikem Zwangsstaat“ (so etwa 412).

Der folgende lange Unterabschnitt behandelt „Die Abgabenarten und die Deklarationen“ (82–165) und beginnt mit den in der Forschung in der Regel etwas unscharf als „Zensusdeklarationen“ benannten Haushaltsdeklarationen (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί) (82–116). In Zusammenhang mit der einführenden Darstellung des ägyptischen Provinzialzensus vertritt D. die unrichtige Auffassung, daß der ägyptische Provinzialzensus „erst deutlich später nachweisbar“ (82) sei als der für Syrien und Palästina, von dem uns Lk. 2, 1–20 berichtet. Vielmehr ist auch der ägyptische Provinzialzensus bald nach der römischen Eroberung, auf jeden Fall in frühaugusteischer Zeit etabliert worden²⁹.

Auch sonst finden sich leider wieder zahlreiche Irrtümer: Das Edikt des *praefectus Aegypti* C. Vibius Maximus (104 n. Chr.) ist kein Zensusedikt (so aber 84 mit Anm. 23), sondern ein sog. Rückkehr- oder Reintegrationsedikt, das abwesende Bewohner anlässlich des Zensus zur Rückkehr in ihre ἰδίᾳ auffordert. Für ein Zensusedikt, in dem die Durchführung des Zensus selbst angeordnet wurde, fehlt uns bisher ein Beispiel. — Zu den Adressaten der Zensusdeklarationen findet sich der seltsame Satz: „In mindestens 24 Fällen wird explizit gesagt, daß es sich um den *basilikos grammateus* desselben (*sic*, d. Rez.) *Gaues/meris* handelt wie beim Strategen (*sc.* als Adressaten der Zensusdeklarationen, d. Rez.). Es war also nicht üblich, beim Zensus zum Zwecke der gegenseitigen Kontrolle Strategen und *basilikoí grammateis* unter den Gauen zu tauschen“ (86 Anm. 36). Was soll das heißen? Ein Gaubeamter hat außerhalb seines Amtsbezirks keine Kompetenzen und kann mithin auch nicht in irgendeinen anderen Gau „getauscht“ werden. — Es trifft nicht zu, daß in den Zensusdeklarationen „zumeist ausdrücklich Bezug auf das Edikt des Praefectus“ (*sc.* zur Anordnung des Zensus, d. Rez.) (87) genommen wird. So war dies etwa im Arsinoites, aus dem die weitaus meisten überlieferten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί stammen, offenbar gänzlich unüblich, weshalb eine solche Berufung auf das statthalterliche Zensusedikt dort auch durchweg unterbleibt. Dagegen berief man sich im Oxyrhynchites regelmäßig auf den Befehl des Statthalters. Es handelt sich hier offensichtlich um lokal unterschiedliche bürokratische

P.Oxy. XLI 2971, SB XIV 11381, SPP IV p. 70–71, BGU VII 1613 und OGIS II 669, ZPE 124 (1999) 157–190.

²⁹ Siehe hierzu B. Palme, *Die ägyptische κατ' οἰκίαν ἀπογραφή und Lk 2, 1–5*, PzB 2 (1993) 1–24; ders., *Neues zum ägyptischen Provinzialzensus. Ein Nachtrag zum Artikel PzB 2, 1993, 1–24*, PzB 3 (1994) 1–7; Kruse, *Kgl. Schreiber* I 64f.

Gepflogenheiten³⁰. — Die Formulierung: „Im Arsinoites und im Oxyrhynchites bezogen sich die Deklarationen auf das Vorjahr, in den anderen Gauen auf das laufende Jahr, in dem das Edikt des Praefectus erging“ (88 Anm. 49) ist mißverständlich, denn die Zensusdeklarationen beziehen sich *immer auf das Zensusjahr*, nur daß die diesbezüglichen Deklarationen im Arsinoites und im Oxyrhynchites auch noch *im darauffolgenden Jahr eingereicht werden konnten*. Außerdem läßt sich im Arsinoites die regelmäßige Praxis der Einreichung der Zensusdeklarationen am Ende des Folgejahres erst seit dem Zensus von 88/89 nachweisen, davor existierte diese Regel offenbar nicht. Es ist daher wohl davon auszugehen, daß die Einreichungsfrist vom Zeitpunkt der Promulgation des Zensusediktes bis zum Ende des auf das Zensusjahr folgenden Jahres lief und innerhalb dieser Frist keine festen Vorschriften für den Einreichungstermin existierten. So konnten offenbar auch im Memphites und im Herakleopolites (was dem Verf. entgangen zu sein scheint) die Deklarationen sowohl im Zensusjahr als auch im darauffolgenden Jahr eingereicht werden³¹.

88ff. beschäftigt sich der Verf. mit den amtlichen Einreichungsvermerken der zuständigen Behördenvertreter und vertritt die meines Erachtens unhaltbare These, daß die Datierung solcher Vermerke in den Zensusdeklarationen von Dorfbewohnern von ein und demselben Tag sowohl seitens der Gaubehörden in der Metropolis als auch seitens der Dorfverwaltungen damit zu erklären sei, daß „sich der Stratege und alle anderen beteiligten Beamten für den per Aushang bekannt gemachten Zeitraum in einem Gebäude in der Gauhauptstadt“ versammelt hätten, wobei der Verfasser an die Agora oder das Gymnasium denkt (89). Soll man aber wirklich glauben, daß nicht nur die Dorfbewohner sondern auch deren Verwaltungen, also vor allem die *komogrammateis* von Dutzenden von Dörfern für die Zeit der Abgabe der Zensusdeklarationen in die Gauhauptstadt gehen mußten bzw., daß sich die Dorfschreiber solange dort aufhalten mußten, bis auch der letzte Bewohner seiner Komogrammatie angereist war und seine Deklaration abgegeben hatte? Oder reisten sie alle zusammen und die Feldarbeit in den Dörfern ruhte dann für einige Tage, wenn nicht gar Wochen? Wohl kaum! Von den Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Dorfverwaltungen gar nicht zu reden! D. verkennt zudem, daß der Stratege und der Königliche Schreiber nicht persönlich die Deklarationen entgegennahmen und dies per Subskription bestätigten, sondern Angehörige ihrer Bürostäbe (in der Regel *βοηθοί*), und dies meines Erachtens auch dann, wenn nicht ausdrücklich von einem Vertretungsverhältnis die Rede ist, auf welche Fälle D. eine Subskription durch Hilfspersonal scheint einschränken zu wollen (siehe etwa 101). Denn darauf deutet das unpersönlich stilisierte Formular der *κατεχωρίσθη-* bzw. *ἀπεγράφη-*Vermerke. Aus solchen *Boethoi* wurden meines Erachtens auch reisende Kommissionen gebildet, die in der Chora die Deklarationen der Dorfbewohner in Empfang nahmen, was leicht erklärt, warum die Empfangsvermerke von ein und demselben Tag datieren³². — Nicht stichhaltig ist deshalb auch der an versteckter Stelle (92 Anm. 80) gegen diese Auffassung geäußerte Einwand: „Wenn man wirklich glauben möchte, daß nicht die Deklaranten in die Stadt, sondern die

³⁰ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 65.

³¹ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 67f.

³² Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* I 98ff.

Zensus-Kommissionen in die einzelnen Dörfer kamen, dann hätte dies für den Strategen und den *basilikos grammateus* bedeutet, dass sie während des Zensus ständig unterwegs gewesen wären. Zudem hätten sie ständig die Akten mitführen müssen. Mir erscheint es naheliegender, den Gaubewohnern einmal alle 14 Jahre eine Reise in die Metropolis zuzumuten, vor allem wenn man bedenkt, dass z.B. ein Petent, der sein Recht in einem Verfahren vor dem Gericht des Praefectus erlangen wollte, bis zum Konvent oder gar nach Alexandria reisen musste“. Mitnichten! Denn erstens waren nicht die Strategen und die Königlichen Schreiber unterwegs (was natürlich eine absurde Vorstellung wäre), sondern deren zur Entgegennahme der dörflichen Deklarationen abgeordnetes Büropersonal. Zweitens mußten natürlich nicht alle relevanten Akten wie etwa Einwohnerlisten etc. mitgeführt werden, denn die von den Deklaranten gemachten Angaben konnten sehr wohl erst nach Rückkehr der Kommissionen in die Gaumetropolis mit den dort verwahrten Akten abgeglichen werden. Drittens ist es etwas völlig anderes, wenn ein einzelner Petent zu einem Konvent des Präfekten oder in die Provinzhauptstadt reist, als wenn sich die Haushaltsvorstände und damit der in der Regel in der Landwirtschaft arbeitende Teil der Bevölkerung eines jeden Dorfes im gesamten Land auf den Weg machen, um unter Umständen für mehrere Tage oder gar Wochen abwesend zu sein. Ich halte das in Anbetracht des hohen Interesses, welches die Administration am reibungslosen Funktionieren der Agrarwirtschaft naturgemäß haben mußte, für keine plausible Hypothese.

Wenn der Verf. in einem längeren Exkurs zur Quellenlage und in Anbetracht der Tatsache, daß von den vielen Millionen ehemals eingereichten Zensusdeklarationen nur etwa 300 erhalten sind, glaubt feststellen zu müssen: „Man sollte deshalb nicht so dogmatisch vorgehen und krampfhaft versuchen, für ganz Ägypten für einen Zeitraum von über zwei Jahrhunderten allgemein gültige Prinzipien für die Durchführung des Zensus feststellen zu wollen“ (98), so ist dazu zu bemerken, daß unter den vielen Gelehrten, die sich seit über 100 Jahren mit dem Problem befaßt haben, kein einziger ist, der dabei „krampfhaft“ oder gar „dogmatisch“ vorgegangen wäre (Dogmatismus liegt der Papyrologie ohnehin seit jeher zumeist eher fern, für andere Disziplinen der Klassischen Altertumswissenschaft wagt d. Rez. kein kompetentes Urteil zu fällen). Vielmehr war sich die Forschung seit jeher darüber im Klaren, wie schmal die Materialbasis ist und daß eine regional unterschiedliche Behördenpraxis in einzelnen Landesteilen respektive Gauen in Rechnung zu stellen ist. Dennoch übersteigt die Materialmenge wiederum bei weitem alles, was für andere Gegenden des römischen Reiches an vergleichbaren Daten zur Verfügung steht, und die Zensusdeklarationen sind wiederum doch so einförmig stilisiert, daß sich sehr wohl gemeinsame Prinzipien der Durchführung des Zensus im gesamten Land erkennen lassen, und man wird wohl auch sagen dürfen, daß die Unterschiede allenfalls das bürokratische Detail und nicht diese Prinzipien betreffen.

Da ja D. selbst konzediert, daß bei der bürokratischen Behandlung der Zensusdeklarationen mit regionalen Unterschieden zu rechnen sei, wäre es hilfreich gewesen, wenn die Dokumente, die im Rahmen der Behandlung dieser bürokratischen Verfahrensweisen zitiert werden, auch mit ihrem Herkunftsort zitiert worden wären, was jedoch leider oft unterbleibt, so etwa 104f. bei der Diskussion des Verwendungszwecks bzw. der Subskriptionspraxis der Deklarationen mit kumulativer Adressierung, wo mit

P.Hamb. I 60 eine Zensusdeklaration aus Hermupolis und mit P.Mich. XV 693 eine aus Tebtynis im Arsinoites zitiert werden, ohne die in diesem Falle meines Erachtens bedeutsame unterschiedliche Provenienz kenntlich zu machen³³.

Es irritiert, daß D., obwohl er sich über die Natur der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* ja durchaus im Klaren ist, diese mehrfach auch als „Steuerdeklaration“ (so etwa 101 zu P.Berl.Leihg. 16: „fünf aneinandergeklebte Steuerdeklarationen“³⁴) bezeichnet. Das waren sie aber gerade nicht, auch wenn sie natürlich die Grundlage der Steuererhebung bildeten.

In Zusammenhang mit der Behandlung der aus dem 1. Jh. n. Chr. stammenden Zensusdeklarationen aus dem Oxyrhynchites war dem Verf. offenbar nicht bewußt, daß die in ihnen als Adressaten erscheinenden *Schreiber der Gaumetropolis* den Titel *τοπογραμματοῦς καὶ κομογραμματοῦς* trugen (sie waren die Vorläufer der erst seit den frühen 70er Jahren des 1. Jh. n. Chr. in Oxyrhynchos amtierenden *γραμματεῖς πόλεως*)³⁵, da D. (der dabei auch nicht berücksichtigt, daß diese Deklarationen aus der Gaumetropole Oxyrhynchos selbst stammen) der irrigen Auffassung ist, daß diese Deklarationen an *zwei verschiedene* Beamten, nämlich den *τοπογραμματοῦς* und den *κομογραμματοῦς* adressiert seien und meint, daß im Oxyrhynchites „der *topogrammateus* dort anscheinend in einer frühen Phase des *kat' oikian apographe*-Verfahrens eine Rolle gespielt hat“ (114, siehe auch 116).

Anläßlich der Durchführung der behördlichen Statusfeststellung (*ἐπίκρισις*) (116–132) meint D., daß die Epikrisis der gymnasialen Klasse in Arsinoe allein in den Händen der aus dieser Klasse stammenden Epikritai gelegen hätte. Das eifersüchtige Wachen über die Privilegien der eigenen Klasse hätte hier schon für genügend Kontrolle gesorgt „und drittens wurden die Listen der *epikrihentes* mit Sicherheit vom Strategen, der aus einem anderen Gau stammte, geprüft“ (121). Meines Erachtens war jedoch auch im Arsinoites respektive für die Epikrisis der Bewohner von Arsinoiton Polis der lokale Stratege (also derjenige der *Herakleidou meris*) Hauptverantwortlicher für die Durchführung der Epikrisis und mit Sicherheit Vorsitzender der Epikrisis-Kommission. Das ist angesichts der fiskalischen Bedeutung dieses Vorgangs gar nicht anders denkbar³⁶.

Unverständlich ist mir der Satz: „Anzumerken ist jedoch, dass bisher keine Epikrisisdeklarationen von Sklaven mit der Bitte um Aufnahme in die ‘Gymnasiumsklasse’ gefunden wurden“ (126 Anm. 241). Das kann nun wohl kaum verwundern, denn ein Sklave kann nicht Mitglied des Gymnasiums werden. Er folgt zwar, was die Besteuerung betrifft, dem Steuerstatus seines Eigentümers, d.h. aber selbstverständlich nicht, daß er auch dessen sozialen Status besitzt.

Zur sog. „Generalepikrisis“ der gymnasialen Klasse von Oxyrhynchos von 72/3 n. Chr. unter Leitung des Strategen Sutorius Sosibios und des Königlichen Schreibers Nikandros: Die drei Ausnahmen von Kandidaten, die in diesem Jahr nicht (wie die anderen) deshalb in die gymnasiale Klasse eingeschrieben wurden, weil ihre Vorfahren

³³ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 118ff.

³⁴ Siehe auch 104 Anm. 133 zu P.Meyer 9; 105 Anm. 134 zu P.Mich. XV 693.

³⁵ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* 114ff. mit weiterer Lit.

³⁶ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 252ff.

bereits in einer Liste des Jahres 4/5 n. Chr. eingetragen waren, sondern weil diese von dem Militärtribunen Curtius Paulinus in die Klasse der ἐκ τοῦ γυμνασίου aufgenommen worden waren, beziehen sich nicht, wie D. meint (128), ebenfalls auf die „Generalepikrisis“ von 72/3 n. Chr., sondern Curtius Paulinus war in den Jahren 56/7 und 57/8 tätig³⁷.

Zur Frage der Einführung der Epikrisis meint D.: 4/5 n. Chr. oder 33/4 n. Chr., „dem vermutlich ersten Zensusjahr“ (129). 33/4 n. Chr. ist aber nicht das erste Zensusjahr, sondern lediglich das (wahrscheinliche) Jahr der Umstellung des Provinzialzensus auf den 14-jährigen Zyklus. Den Provinzialzensus gab es (vielleicht in einem siebenjährigen Zyklus seit dem Jahr 11/10 v. Chr.) bereits vorher³⁸. Ganz abgesehen davon ist meines Erachtens davon auszugehen, daß die Einteilung in die diversen Statusgruppen und mithin die über das administrative Verfahren der Epikrisis gewährleistete Kontrolle des Zugangs in eine fiskalisch privilegierte Statusgruppe bereits auf die augusteische Zeit zurückgeht, der Beleg für eine 4/5 n. Chr. zusammengestellte Liste der gymnasialen Klasse von Oxyrhynchos (siehe oben) ist dafür Beweis genug.

Der folgende Abschnitt behandelt „Grundsteuer und *abrochia*-Deklarationen“ (133–144). In diesem Zusammenhang bemerkt D. zu den Subskriptionen des Strategen, des Königlichen Schreibers und des Dorfschreibers unter der *Abrochia*-Deklaration P.Hamb. I 11: „Alle drei Vermerke tragen dasselbe Datum, dieses Dokument wurde also an ein und demselben Tag diesen drei Beamten vorgelegt. Im Falle des Strategen und des *basilikos grammateus* machte das keine Schwierigkeiten, aber wie verhält es sich mit dem *komogrammateus*? Hatten sich die drei erforderlichen Beamten zu den entsprechenden Terminen in der Gauhauptstadt getroffen?“ (129) — Das ist indes kaum anzunehmen. Vielmehr dürfte auch in diesem Fall die übereinstimmende Datierung am einfachsten damit zu erklären sein, daß auch die *Abrochia*-Deklarationen reisenden Vertretern der Gaubehörden in den Dörfern übergeben wurden, also ähnlich wie es sich meines Erachtens im Falle der Zensusdeklarationen verhielt, wo es D. freilich vehement in Abrede stellt (siehe oben). Nimmt er etwa an, daß auch für die *jährlich* abzugebenden *Abrochia*-Deklarationen, der Dorfschreiber und die Deklaranten seines Dorfes in die Gaumetropolis reisen mußten? Meines Erachtens eine abwegige Vorstellung. Man fragt sich nur, warum D. aus seiner Verwunderung über den Fall der *Abrochia*-Deklaration P.Hamb. I 11 nicht auch die Konsequenz für das Verfahren im Falle der Zensusdeklarationen gezogen hat.

Das Problem der amtlichen Vermerke behandelt D. auch im folgenden Abschnitt über die Kleinviehdeklarationen (145–160) in Zusammenhang mit der Durchführung der behördlichen Viehzählung. Dabei ist zunächst vorzuschicken, daß die Bemerkungen zum Verfahren der amtlichen Nachzählung der Tiere und der Zusammensetzung der Viehzählungskommission zu knapp geraten sind und den relevanten Dokumenten (insbes. P.Lond. II 376 und P.Oxy. XVII 2118) nicht gerecht werden³⁹. So scheint D. etwa der Auffassung zuzuneigen, daß die Gaubeamten *persönlich* die amtliche Nach-

³⁷ Siehe P.Oxy. XLVI 3279, 19–20 und P.Mich. XIV 676, 11–13 sowie Kruse, *Kgl. Schreiber* I 257f.

³⁸ Siehe die oben Anm. 29 zum Provinzialzensus angeführte Lit.

³⁹ Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* I 199ff.

zählung der Tiere vorgenommen haben und nicht etwa (woran meines Erachtens kein Zweifel sein kann) Angehörige ihres Büros die Tiere gezählt haben, wenn er zu dem Subskriptions-Formular ἐξηριθμήθη παρὰ στρατηγῶ συμφώνως feststellt: „Es steht nirgends explizit, dass der Strategie bei der Überprüfung vertreten wurde, obwohl Vertretungen sowohl des Strategen als auch des *basilikos grammateus* sonst immer sorgfältig vermerkt wurden!“ (154f. mit Anm. 435). Sollen wir aber ernsthaft glauben, daß die beiden höchsten Gaubeamten Jahr für Jahr höchstpersönlich alle Kamele, Schafe, Ziegen etc. in ihrem Amtsbezirk gezählt haben? Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Im übrigen verkennt D. an dieser Stelle, wie auch bei seiner bereits oben diskutierten Ablehnung der Auffassung, daß die Zensusdeklarationen nicht vom Strategen und dem Königlichen Schreiber persönlich entgegengenommen und subskribiert worden sind, völlig die entscheidenden Unterschiede in der Stilisierung des Formulars der amtlichen Subskriptionen über die Registrierung von Deklarationen respektive die amtliche Nachzählung im Falle der Viehbestandsmeldungen und des dort gegebenenfalls angegebenen Vertretungsverhältnisses. Sofern nämlich diese Vermerke *unpersönlich* durch den passiven Aorist des entsprechenden Verbs + παρὰ + Amtstitel des Beamten, also κατεχωρίσθη, ἀπεγράφη, ἐξηριθμήθη παρὰ στρατηγῶ bzw. βασιλικῶ γραμματεῖ stilisiert sind, erübrigt sich eine explizite Angabe, daß die dadurch ausgedrückte Handlung durch einen Angehörigen des Bürostabes oder sonst einen bestellten Vertreter vorgenommen wurde, denn gerade die unpersönliche Formulierung ohne Namensnennung lediglich mit Angabe des Amtstitels deutet darauf hin, daß der Amtsinhaber hier nicht als persönlich handelnder (Deklarationen entgegennehmend, registrierend, Tiere zählend etc.) gemeint ist, sondern lediglich die Registrierung, Zählung etc. *bei der durch den entsprechenden Beamten verkörperten Behörde*, was natürlich nicht im mindesten präjudiziert, daß der Amtschef die entsprechende Handlung auch persönlich ausgeführt haben muß; dies kann vielmehr irgendein Angehöriger seines Bürostabes tun. Hier liegt dann auch im strengen juristischen Sinne gar kein Vertretungsverhältnis vor (deshalb παρὰ στρατηγῶ und eben nicht στρατηγὸς διὰ τοῦ δεινός), denn ein solches wird in diesem Falle gar nicht benötigt. Wir haben hier im übrigen einen für vormoderne Verhältnisse bemerkenswerten Schritt hin zu einem objektivierten Amtsverständnis vor uns, das von der konkreten Person des jeweiligen individuellen Amtshinhabers abstrahiert. Es verwundert daher auch nicht, daß wir in der Regel nur dann ein Vertretungsverhältnis ausdrücklich benannt finden, wenn der vertretene Beamte durch Nennung seines Namens persönlich in Erscheinung tritt und damit juristisch als anwesend gedacht wird, obwohl er es *de facto* nicht ist. Hier finden wir dann das Subskriptionsformular ὁ δεινὰ στρατηγὸς (bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς) διὰ τοῦ δεινός βοηθοῦ (bzw. γραμματέως etc.) σεσημείωμαι oder ähnlich. Aber es ist (wie im soeben zitierten Fall) eine Unterschrift *eines Beamten* eben etwas anderes als die Registrierung oder Zählung von Steuersubjekten oder -objekten *bei einer Behörde*. Im erstgenannten Fall muß natürlich *expressis verbis* gesagt werden, ob die Unterschrift von dem Beamten persönlich vollzogen wurde bzw. wer gegebenenfalls *an seiner Stelle* unterschrieben hat. Im zweiten Fall ist die Angabe des Ausführenden

der Handlung dagegen unnötig⁴⁰. Man muß hier leider konstatieren, daß D. die im allgemeinen sehr präzise die oben erwähnten juristischen Unterschiede abbildende sprachliche Stilisierung der diversen Subskriptionsformulare nicht hinreichend reflektiert hat.

In Zusammenhang mit der technischen Abwicklung der behördlichen Viehzählung erwägt D., ob die Deklaranten ihr Vieh zur Deklaration mitgebracht haben könnten und meint, daß man dies „bei Kleinvieh sicher ausschließen kann“ (157 Anm. 451). Mir scheint es im Gegenteil indessen ziemlich sicher zu sein, daß auch die Kleinviehbesitzer ihre Herden zu bestimmten Sammelpätzen zu treiben hatten, wo dann die behördlichen Nachzählungen stattfanden. Denn wie hätte sich die amtliche Nachprüfung des Viehbestandes sonst einigermaßen zeitsparend durchführen lassen? Oder sollen wir annehmen, daß die Behördenvertreter in jedes Dorf reisten und jeden Stall und jede Weide inspizierten? Ein Indiz, daß dem nicht so war, bietet meines Erachtens der Bericht eines Viehzählers in P.Oxy. XVII 2118 (um 156 n. Chr.), in dem dieser vom Strategen des Oxyrhynchites für die Durchführung der amtlichen Viehzählung in der mittleren Toparchie des Gaus bestellte Funktionär (ἐπέστειλάς μοι τὴν ἐξ-α[ρίθ]μησην τῶν ἐν τῇ μέσῃ τοπαρχίᾳ θρεμμάτων [νο]μοῦ ποιήσασθαι) dem Strategen mitteilt, daß, als er im Monat Mecheir zusammen mit seinen Amtsdienern an dem zur Viehzählung vorgesehenen Platz anlangte, er weder Vieh vorgefunden habe, noch welches zur Zählung gebracht worden sei ([γενό]μενο[ς οὖν] ἐπ[ὶ τῶ]ν τόπων σὺν βοηθοῖς ἢ μ[ὲ]ν οὔτε εὖρον οὔτε παρηρέχθη πρὸς ἐξ[α]ρίθμ[η]σιν θρέμματα). Dies deutet doch wohl darauf hin, daß an vorher seitens der Verwaltung bekannten Tagen sich die Viehbesitzer zusammen mit ihren Tieren und den vorbereiteten Deklarationen an einem bestimmten Platz einzufinden hatten, wo die Vertreter der zuständigen Behörden die Deklarationen entgegennahmen, die Zählung und die amtliche Registrierung der Tiere durchführten und dies durch entsprechende Subskriptionen auf den uns überlieferten Exemplaren der Viehbestandsmeldungen bestätigten⁴¹.

Zu einigen Kleinigkeiten: Bei der Deutung der Viehdeklaration P.Hamb. I 34 schließt sich D. der Auffassung des Herausgebers an, wonach diese Deklaration den Tierbestand des Dorfes und den der Maecenas-Domäne zum Gegenstand habe, für den die Viehzüchter keine Haftung übernahmen (146f. Anm. 370); das ist jedoch, wie ich in einer Neuedition des Textes glaube gezeigt zu haben, unzutreffend. Vielmehr betrifft die Deklaration ausschließlich den Viehbestand der Maecenas-Domäne⁴². — Ob P.Oxy. II 356 (= SB XVI 12761) eine an den Toparchen adressierte Deklaration war (so D. 147 mit Anm. 374), wissen wir nicht, denn die Adresse ist verloren. — Die Lesung der Tagesdaten der Registriervermerke des Strategen und des *basilikos grammateus* in der Kameldeklaration BGU III 762, die, was auch D. vermerkt (151 Anm. 407),

⁴⁰ Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* I 75ff. zu den Subskriptionen der diversen Deklarationstypen sowie II 792ff. zur Tätigkeit des Büropersonals des Königlichen Schreibers.

⁴¹ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* 203ff.

⁴² Siehe hierzu Th. Kruse, *P.Hamb. I 34, die προβατοκτηνοτρόφοι von Euhemereia und die Schafe und Ziegen der Μαικηνατιανή οὐσία*, ZPE 120 (1998) 145–156 (= SB XXIV 16313; von D. offenbar nicht berücksichtigt).

laut der Lesung der *editio princeps* 14 Tage auseinanderliegen, ist mittlerweile korrigiert und beide Vermerke datieren vom selben Tag⁴³. — Zu den Registriervermerken von P.Corn. 15 zitiert D. (151 Anm. 408) die Lesung der *editio princeps*, wonach der Stratege die Deklaration mit einem (sonst nicht belegten) *διέγραψε* registriert haben soll, gefolgt von einem *σεσημείωμαι*-Vermerk eines Bibliophylax, weshalb D. die Frage stellt, „warum Beamte den Eingang bestätigen, die in der Adresse überhaupt nicht genannt wurden?“ Die Lesung des Erstherausgebers ist jedoch, wie eine bereits in BL II 2, 48 vermerkte Korrektur erkennen läßt, unzutreffend, vielmehr signierte der Stratege *δ(ιὰ) Χαιρήμων(ος) βιβλιο(φύλακος)*, und der Bibliophylax fungiert mithin lediglich als Vertreter des Strategen. — Ob es sich bei den beiden aneinandergeklebten Deklarationen von P.Oxy. II 357 tatsächlich um die Reste eines amtlichen *τόμος συγκολλήσιμος* handelt, wie D. meint (156 mit Anm. 447), ist sehr zweifelhaft⁴⁴.

Im folgenden Abschnitt zu den Kameldekларationen (161–162) erschöpfen sich die wenigen Bemerkungen D.'s zu dieser Dokumentengruppe im wesentlichen in der Feststellung: „Die Kameldekларationen unterscheiden sich inhaltlich und formal nicht wesentlich von den Viehsteuerdekларationen (gemeint sind wohl die Kleinviehdekларationen, d. Rez.), d.h. wir finden dieselben Beamten als Adressaten, die Angabe der Tiere im Vergleich zum Vorjahr, die Angaben von Verlusten oder Zuwächsen etc.“ (161f.). Was die Adressaten betrifft, so stimmt diese Feststellung indes nicht, denn im Gegensatz zu den Kleinviehdekларationen erscheinen in den uns bekannten Kameldekларationen als Adressaten *ausschließlich* der Stratege und der Königliche Schreiber, Dorf- oder sonstige Lokalbeamte dagegen nicht. Sehr viel schwerer wiegt indessen, daß das administrative Verfahren der Dekларation von Kamelen, mittels *ἀπογραφὰι καμήλων* (adressiert an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam) und *ἀπολογισμοί* (Abmeldungen) von Kamelbesitz (adressiert *ausschließlich* an den Königlichen Schreiber)⁴⁵, überhaupt nicht thematisiert wird, und es ist nicht erkennbar, ob D. dieser Ablauf des administrativen Verfahrens überhaupt bewußt war.

Der folgende größere Abschnitt thematisiert den „Ablauf der Steuererhebung“ (166–196) und beschäftigt sich zunächst mit den diversen zuständigen Beamten auf den einzelnen Ebenen der administrativen Hierarchie vor allem mit Schwerpunkt auf der Rolle der Eklogistai und ihrem Zusammenspiel mit den Gaustrategen und den administrativen Ebenen der Abgabenverwaltung. Die in diesem Zusammenhang mehrfach genannten *δεκάπρωτοι* sind wohl entgegen der von D. übernommenen Meinung der älteren Forschung (siehe 191–193 sowie 182 Anm. 608; 186 Anm. 631) nicht die Nachfolger der Sitologen, sondern des Königlichen Schreibers⁴⁶.

Unter der Überschrift „Der Einzug der Abgaben“ (177–196) werden dann vornehmlich das Prozedere in Zusammenhang mit der Einziehung und dem Abtransport des Steuergetreides, die Geldsteuern dagegen nur knapp (194–196) behandelt. — Warum auf S. 194, und zwar in einer Anmerkung am Ende des Kapitels über die Naturalsteuern, die Grundzüge der diokletianischen Steuerreform erläutert werden, verschließt sich

⁴³ Kruse, *Kgl. Schreiber* I 195f. Anm. 413.

⁴⁴ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 224 mit Anm. 510.

⁴⁵ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* I 181ff.

⁴⁶ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* II 940ff.

dem Verständnis des Lesers, denn eine Problematisierung dieser Reform im Hinblick etwa auf einen Wandel der administrativen Aufgaben des Strategen unterbleibt, weil lediglich gesagt wird, daß sich der Strategie infolge der Reform „allmählich aus diesem Zuständigkeitsbereich zurückzog“ (193).

Der folgende Abschnitt behandelt „Die Steuereinnahmeberichte an den Strategen“ (196–222), also die Rapporte der diversen Steuereinnehmer (Sitologen, Praktoren, Epiteretai etc.) und ihre spezifischen Erscheinungsformen (Monatsberichte, πενθήμερος-Berichte etc.) sowie die Funktion des Strategen als Kontrollinstanz der Steuereinnehmer. — Die Bemerkungen von D. zu einem auf Gauebene tätigen διοικητής (202: „Außerdem konnte der Strategie anscheinend noch auf einen dem Strategen weisungsgebundenen *dioiketes* im Gau für Untersuchungen zurückgreifen“), der etwa in P.Oxy. III 291 (25/6 n. Chr.) erwähnt wird, erwecken den Eindruck, als ob ein solcher Beamter die gesamte Kaiserzeit hindurch existiert habe, was jedoch nicht zutrifft. Vielmehr dürfte es sich hier um ein aus der Ptolemäerzeit übernommenes und ausschließlich auf die iulisch-claudische Epoche beschränktes Amt handeln, denn es ist nach der Mitte des 1. Jh. n. Chr. nicht mehr bezeugt.

Im folgenden Exkurs über die Rechenschaftspflicht des Strategen gegenüber den Behörden der Zentralverwaltung (223–231) spielen die hierfür einschlägigen Passagen in P.Panop. Beatty 1 und 2 eine prominente Rolle. — In Zusammenhang mit der Erwähnung der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Gaus durch den Strategen (223) wird auch P.Lond. III 1170 Verso (um 144 n. Chr., nicht „1. Hälfte 3. Jh. wie bei D. *ibid.* Anm. 838) erwähnt, zu dem D. meint, er enthalte „die Einnahmen des Monats Mecheir“. Es wird von den aufgelisteten Summen jedoch gesagt καταλείπεται ἐν ἐχθέσει εἰς μῆνα Μεχεῖρ (Z. 1 und 13), d.h. es handelt sich offenbar nicht um tatsächliche, sondern um rückständige Einnahmen. — P.Giss. I 48 (= W.Chr. 171; 203/4 n. Chr.) ist entgegen der Ansicht von D. kein „Rundschreiben des *eklogistes* an die Strategen und *basilikoi grammateis*, in dem diese aufgefordert werden, ihre Bücher nach Alexandria zu schicken“ (224 Anm. 841) (wobei man sich ohnehin fragt, wie ein einziger Eklogistes, der ja nur für einen einzigen Gau zuständig war, dazu käme, an „die“ Strategen und *basilikoi grammateis* ein Rundschreiben zu richten), sondern es handelt sich um ein Schreiben des stellvertretenden Eklogistes des Antaiopolites an den Strategen und den Königlichen Schreiber dieses Gaus über Probleme und Versäumnisse in Zusammenhang mit der Verpachtung von Staatsland⁴⁷. — Der Königliche Schreiber und Strategievertreter des Nesyt, der in SB XVIII 13175 an sich selbst schreibt, heißt Hephastion *alias* Ammoninos, nicht Hephastion *alias* Ammonios wie bei D. (224 Anm. 845).

Im folgenden Abschnitt werden die Entlohnungen (φόρετρα) für den Abtransport des Steuergetreides behandelt (231–237). In Zusammenhang mit dem administrativen Verfahren zu ihrer Auszahlung ist es meines Erachtens unzutreffend, wenn D. schreibt, daß ein ἐπίστολμα zur Anweisung von φόρετρα „zusätzlich vom *basilikos grammateus* oder vom *komogrammateus* oder vom *topogrammateus* bestätigt werden (mußte)“ (233). Die Funktion des συνεπιστέλλων, also des die Auszahlung „mitanweisenden“

⁴⁷ Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* I 602–609.

und daher mitautorisierenden Beamten (die D. mit „bestätigen“ nur unzureichend in ihrem rechtlichen Gehalt erfaßt), oblag vielmehr *stets* dem Königlichen Schreiber. Wie man sich technisch den Vorgang der Mitangelegenheit vorzustellen hat, wird von D. nicht thematisiert⁴⁸. — Der Satz: „Selten steht in den Quittungen, daß die *phorettra* unter der Kontrolle des *basilikos grammateus* erfolgten ...“ (234 Anm. 892) ist völlig unverständlich, und wenn damit gemeint sollte, daß der Hinweis auf die Mitangelegenheit der *phorettra* durch den Königlichen Schreiber in den Auszahlungsquittungen selten sei, so trifft dies nicht zu, denn er findet sich in den Quittungen doch recht regelmäßig.

In den einleitenden Bemerkungen zu dem Abschnitt „Die Versteigerung und Verpachtung staatlichen Bodens“ (239–255) differenziert D., wenn er auf hierfür zentrale Probleme zu sprechen kommt — so etwa anlässlich der Erwähnung des Begriffs *δισμίσθωσις* (also einer behördlich verfügten Neuverpachtung) und der diesbezüglichen Zuständigkeit des Strategen, sowie seiner Zuständigkeit für die Entgegennahme von Pachtgeboten — überhaupt nicht zwischen dem „normalen“ Staatsland (*δημοσία γῆ*), das in der Regel ja gar nicht gegen Höchstgebot verpachtet wurde, sondern sich in Erbpacht durch die Dorfgemeinschaften resp. die Gemeinschaften der Staatsbauern befand, und denjenigen (Spezial-)Kategorien von Staatsland, die einer Verpachtung gegen Gebot oder einem Versteigerungskauf überhaupt zugänglich waren (wie etwa das Minderertragsland, die *ὑπόλογος γῆ*) und die Gegenstand dieses Kapitels sind⁴⁹. Eine solche Klarstellung wäre aber zur Orientierung des mit den ägyptischen Agrarverhältnissen nicht vertrauten Lesers unbedingt erforderlich gewesen. — Bei der Schilderung des administrativen Prozedere zur Veräußerung von *ὑπόλογος γῆ* (242ff.) werden die bedeutenden Veränderungen zwischen dem 1. Jh. (Beteiligung des *Idios Logos*, siehe vor allem P.Amh. II 68, SB V 7599) und dem 2. Jh. (keine Beteiligung des *Idios Logos* mehr, das Verfahren liegt allein in der Hand des Gaustrategen, siehe insbesondere die relevanten Dokumente in P.Petaus) nicht angemessen berücksichtigt⁵⁰. Stattdessen erweckt die Schilderung des Verfahrens bei D., in der ohne jegliche Differenzierung die auf Hypologos-Verkäufe bezüglichen Dokumente des 1. und die des 2. Jh. abwechselnd und/oder nebeneinander zitiert werden, den (sicherlich falschen) Eindruck eines über die Zeiten hinweg im wesentlichen gleich gebliebenen Verfahrens, bei dem es keinerlei Veränderungen gegeben hat. Dabei zeigt aber gerade der Komplex der Hypologos-Verkäufe einen Kompetenzzuwachs der Gauverwaltungsbehörden im 2. Jh., indem nämlich der *Idios Logos*, der durch seine Agenten im 1. Jh. n. Chr. noch in das Verfahren der Veräußerung von Hypologos eingebunden war, nunmehr im 2. Jh. darin nicht mehr involviert ist. Dieser das Amt des Gaustrategen in prominenter Weise berührende und verwaltungsgeschichtlich bemerkenswerte Umstand ist D. offenbar völlig entgangen. — Ebenso wenig wird im Rahmen der Hypologosverkäufe der Verfahrensschritt der *παράδειξις* gewürdigt⁵¹. — Die Charakterisierung des Problems der verschiedenen Landkategorien als „haarsträubende Problematik“ (245 Anm. 952) ist unangemessen

⁴⁸ Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* I 350ff.

⁴⁹ Zu den seltenen Ausnahmefällen einer Verpachtung „normaler“ *δημοσία γῆ* gegen Gebot siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 578ff.

⁵⁰ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* I 481ff.

⁵¹ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 508ff.

und allenfalls ihrerseits geeignet, beim Leser ein Haaresträuben zu evozieren, manifestiert sich doch in diesen verschiedenen Bezeichnungen eine lange und wechselvolle Agrargeschichte. Und der in dieser Anmerkung, in der D. kundtut, daß er sich mit den Landkategorien nicht näher befassen wolle, zum Ausdruck kommenden Abneigung gegen ein tieferes Eindringen in diese für das Verständnis der ägyptischen Agrar- und Verwaltungsgeschichte (und damit auch zu einem nicht unwesentlichen Teil der Kompetenzen des Gaustrategen) zentrale Problematik mag es wohl auch geschuldet sein, daß D. mit einem mißverständlichen Satz wie: „*Hypologon* (sic!) *ge* waren oftmals Immobilien⁵², die z.B. wegen nicht geleisteter Verschuldung konfisziert worden waren“ (247), nicht präzise genug zwischen *hypologos ge* und konfisziertem Besitz differenziert. Gemeint ist wohl, daß konfisziertes Land, wenn es aus irgendwelchen Gründen nicht bewirtschaftet wurde, zu Minderertragsland werden konnte. — In 249f. behandelt D. die Versteigerungsverkäufe von konfisziertem Immobilienbesitz des 3. Jh. in P.Bub. I (223/4 n. Chr.), die durch ein dem Dioiketes in Alexandria einzureichendes Gebot in Gang gesetzt wurden. Warum wird dann aber in dem Satz: „Die Kaufinteressenten für eine staatliche Immobilie reichten ihr Gebot beim Dioiketes in Alexandria in mehrfacher Ausfertigung ein ...“ (249) mit der Anm. 972 auf P.Petaus 17–23 als Belege verwiesen? Denn diese Dokumente betreffen die Verkäufe von *hypologos ge* im Arsinoites in den Jahren 184/5, die durch Kaufanträge an den *Gaustrategen* ausgelöst wurden, und haben mithin nicht das Geringste mit der an dieser Stelle von D. behandelten Problematik zu tun.

Es folgt ein Abschnitt über „Die Anweisung zur Ausgabe von Saatgut“ (255–261), bei dem man nicht recht versteht, warum diese Problematik nicht in Zusammenhang mit den anderen administrativen Verantwortlichkeiten des Strategen in Zusammenhang mit der Auszahlung staatlicher Mittel (wie etwa den unter 2.3 behandelten *phoretra*) thematisiert wurde, denn das administrative Prozedere (Geltendmachen des Bedarfs durch eine *αἴτησις*, gefolgt von einem *ἐπίσταλμα* des Strategen unter Mitanzweisung des Königlichen Schreibers als Auszahlungsanweisung und schließliche Quittierung der Ausgabe durch die auszahlende Behörde, also hier die Sitologen) bei der Vergabe von Saatgut unterscheidet sich in nichts von dem bei der Auszahlung der Transportentlohnungen oder der von Löhnen für Wachpersonal angewandten Verfahren. — Wenn D. die Tätigkeit des Königlichen Schreibers als *συνεπιστέλλον* des Strategen bei der Anweisung von Saatgut als „Zustimmung des *basilikos grammateus*“ oder als „in Übereinstimmung mit dem *basilikos grammateus*“ charakterisiert (256f. Anm. 1011 und Anm. 1012), so ist dies meines Erachtens ebenso unpräzise wie in dem Abschnitt über die Anweisung der *phoretra*, wo dieselbe Tätigkeit als „Bestätigung“ gefaßt wird (siehe oben). Vielmehr ist der Königliche Schreiber hier (wie auch in den anderen Fällen der Verausgabung staatlicher Mittel) *die die Auszahlung mitanzweisende Behörde, ohne die die Anweisung keine Gültigkeit hatte*. Darüberhinaus berücksichtigt D. auch hier wieder nicht die Entwicklung, Ausdifferenzierung und Veränderung des Verfahrens zwischen der frühen und der späteren Kaiserzeit. So scheint etwa in der

⁵² Eine seltsame Anmerkung erklärt an dieser Stelle „Immobilien“ übrigens mit dem Begriff *γενήματα*, und der Leser versteht endgültig nichts mehr.

augusteischen Zeit der Königl. Schreiber sogar noch ein gesondertes Dokument zur Autorisierung der Auszahlung von Saatgut ausgestellt zu haben, wohingegen er seit dem Ende des 1. Jh. n. Chr. nurmehr als *συνεπιστέλλων* in der Anweisung des Gaustrategen erscheint⁵³. Insofern ist es nicht richtig, wenn D. (257 Anm. 1012) behauptet: „Von diesem (*sc.* dem Königl. Schreiber) wird immer nur im Schreiben des Strategen erwähnt, daß er zugestimmt hatte. Nie sind aber die Anweisungen direkt von ihm ausgestellt“. — Der in P.Vind.Tand. 9 (12 n. Chr.) erwähnte und in das Verfahren der Vergabe von Saatgut involvierte *φορολόγος* ist meines Erachtens eher ein in der frühen Kaiserzeit in offizieller Funktion mit den staatlichen Einkünften in Ägypten befaßter Funktionär denn Angestellter einer kaiserlichen Domäne, wofür sich D. (259 Anm. 1023) ausspricht⁵⁴. — Die Bemerkungen von D. (259) zur Saatgut-anweisung P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) (12 n. Chr.) sind zumindest mißverständlich, da der Eindruck erweckt wird, diese stamme vom Strategen und dem Königl. Schreiber. Tatsächlich wurde sie aber von einem Sklaven namens Faustus, der seinerseits ein Untergebener des *φορολόγος* Priscus ist, ausgestellt⁵⁵. — Was die Entwicklung des administrativen Verfahrens seit dem Ende des 2. Jh. n. Chr. betrifft, so berücksichtigt D. (259ff.) offensichtlich nicht die für die Entwicklung der Kompetenzverteilung zwischen Gauverwaltung und städtischen Honoratioren respektive Stadtrat hochinteressante Veränderung zwischen P.Oxy. X 1262 (197 n. Chr.), wo eine Kommission von *ἀρεθέντες* aus städtischen Würdenträgern *in Vertretung des Strategen und des Königl. Schreibers* (der Tatsache dieser amtlichen Vertretung trägt D. mit keinem Wort Rechnung) eine Saatgut-anforderung⁵⁶ und eine Quittierung über den Empfang eines Saatgutdarlehens vornehmen und P.Oxy. VII 1031 (228 n. Chr.), wo eine ebensolche Kommission nunmehr als von der *Boule eingesetzt fungiert* und ein Ersuchen für ein Saatgutdarlehen entgegennimmt. Stattdessen behandelt D. diese Dokumente undifferenziert nebeneinander. Außerdem betrachtet er die Kommission lediglich als eine Art Ersatz für die Tätigkeit der Sitologen. Viel interessanter ist indes der Umstand, daß die genannten Texte die allmähliche Verlagerung der Kompetenzen der Gauverwaltung in Bezug auf die Entgegennahme der Ersuchen für Saatgutdarlehen und die Autorisierung der Ausgabe von Saatgutdarlehen auf städtische Würdenträger respektive die neuentstandene *Boule* der Gaumetropolen dokumentieren und mithin das Stichwort der „Munizipalisierung“ die wichtigere Betrachtungsperspektive bereitstellt⁵⁷.

Im folgenden Abschnitt über „Zwangspacht: *epibole* und *epimerismos*“ (261–267) findet sich merkwürdigerweise das ausführliche Referat der Petition einer Frau (P.Oxy. VI 899), die wegen Überforderung aufgrund ihres Geschlechts die ererbte Staatspacht nicht fortführen möchte (262f. Anm. 1060), was verwundert, weil dieser Vorgang

⁵³ Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* I 406ff.

⁵⁴ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 414f. Anm. 1116.

⁵⁵ Siehe Kruse, *Kgl. Schreiber* I 418ff.

⁵⁶ Nämlich in P.Oxy. XLIX 3474, wo dieselbe Kommission als Adressat erscheint wie in P.Oxy. X 1262 (siehe hierzu Th. Kruse, *Bemerkungen zu P.Oxy. XLIX 3474*, ZPE 110 [1996] 121–123), was D. aber entgangen zu sein scheint, da er P.Oxy. XLIX 3474 nicht erwähnt.

⁵⁷ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* I 434ff.

nichts mit dem Problem der ἐπιβολή (Zuweisung von Staatsland an eine Einzelperson) und ἐπιμερισμός (Zuweisung von Staatsland an eine Dorfgemeinde) zu tun hat. — 265 behauptet D. im Anschluß an die ältere Forschung, daß der Königliche Schreiber „den Gaukataster führte“. Nun ist allerdings ein solcher „Gaukataster“ im Unterschied zu dörflichen Katasterunterlagen nicht bezeugt, und bisher kann lediglich die Annahme plausibel gemacht werden, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς regelmäßig Abschriften bzw. Auszüge der das Ackerland der Dorffluren bzw. deren diversen Landkategorien betreffenden Unterlagen der Dorfbehörden erhielt. Aber dabei handelte es sich eben lediglich um diverse Listen, nicht um einen „Kataster“ also einen Grundstücksplan des gesamten Gaus⁵⁸.

Der folgende Abschnitt über die „Abgaben von Heiligtümern und deren Priestern“ (267–291) beginnt mit einer zusammenfassenden Behandlung der diversen Deklarationen und Listen der Heiligtümer (Haushaltsübersichten, γραφαὶ ἱερέων, Inventarlisten etc.). — Wieso D. auf S. 268 Anm. 1076 zunächst feststellen zu müssen glaubt, daß die Frage, welche Behörden die Priester- und Inventarlisten erhielten, nicht leicht zu beantworten sei, obwohl unbestritten der Strategie und der Königliche Schreiber zu ihren regelmäßigen Empfängern gehörten⁵⁹, und dann unmittelbar danach von „γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ an den Strategen“ (268) spricht, bleibt unerfindlich. Überdies widerspricht sich D. hier auch selbst, hatte er doch in der Einleitung seines Buches (wenngleich fälschlicherweise) behauptet, daß solche Listen nicht an den Strategen adressiert waren (4). — D.'s apodiktische Feststellung: „Für die in Ägypten übliche Einteilung der Priesterschaft (sc. in die 5 Priesterphylen, d. Rez.) findet sich in Soknopaiu Nesos kein Nachweis, sie war bei der geringen Zahl von Priestern wohl unnötig“ (270), ist schlichtweg falsch, denn erstens war natürlich wie überall in Ägypten auch die Priesterschaft von Soknopaiu Nesos in die 5 Priesterphylen eingeschrieben, weil nämlich *jeder* ägyptische Priester in eine dieser Phylen eingeschrieben sein mußte, und natürlich ist dies auch bezeugt (siehe nur *exempli gratia* P.Louvre I 4, 43–44: τοῖς ἀγνέουσι ἱερεῦσι τῆς πενταφυλίας Σ[ο]κνοπαίου θεοῦ μεγάλου); und zweitens kann keine Rede davon sein, daß es in Soknopaiu Nesos nur wenige Priester gegeben habe. Vielmehr dürfte ein Großteil, sehr wahrscheinlich sogar die Mehrheit der Bevölkerung aus Priesterfamilien bestanden haben, denn dieses Dorf am Wüstenrand verdankte seine Entstehung wohl ausschließlich seinem überregional bedeutenden Soknopaios-Tempel; es ist geradezu ein „Priesterdorf“ par excellence⁶⁰. Etwas später liest man: „Die Priester waren vielleicht von der *laographia* befreit, zumindest in den Anfangsjahren der Römerherrschaft; spätestens ab dem frühen 2. Jh. n. Chr. wurde dieses Privileg aber auf einige wenige Priester beschränkt“ (271) Auf derselben Seite in Anm. 1098 erfährt man dann allerdings, daß allein der Tempel von Tebtynis im Jahr 107/8 n. Chr. laut P.Tebt. II 298 fünfzig Priester hatte, die von der Kopfsteuer befreit

⁵⁸ Siehe hierzu Kruse, *Kgl. Schreiber* I 430; 490f.; 543.

⁵⁹ Siehe hierzu auch Kruse, *Kgl. Schreiber* II 711ff.

⁶⁰ Siehe für einen Überblick nur A. Jördens, *Griechische Papyri aus Soknopaiu Nesos*, in: S. Lippert, M. Schentuleit (Hrsg.), *Tebtynis und Soknopaiu Nesos. Leben im römischen Fayum. Akten des Internationalen Symposiums vom 11. bis 13. Dezember 2003 in Sommershausen bei Würzburg*, Wiesbaden 2005, 41–56.

waren, und es mithin so wenige Priester doch nicht gewesen sein können, die das Privileg der Befreiung von der *laographia* genossen. Der Leser wird mit derlei sich widersprechenden Informationen allein gelassen. — Aus welchem Dokument D. die hochinteressante Information entnommen hat, daß sich die Priester gegenseitig vor einem bevorstehenden Besuch eines von den zuständigen Zentralverwaltungsbehörden entsandten Inspektors (ἐξεταστής) warnten (272f. mit Anm. 1104) erfährt man leider nicht. — In P.Oxy. XLIX 3472 (149 n. Chr.) ist nicht von Ackerland die Rede wie D. offenbar meint, wenn er schreibt: „Priester, die auf Tempelgrund Land in eigener Verantwortung bearbeiten ...“ (275), sondern es handelt sich um Priester, die im heiligen Bezirk Baugrundstücke bzw. Gebäude besitzen⁶¹.

Im Abschnitt über „Die Vergabe von Priesterstellen“ (275–281) widmet sich D. dem administrativen Verfahren zur Zulassung zu erblichen und verkäuflichen Priesterämtern. — Im Gegensatz zu D., der sich dafür ausspricht, daß es sich beim εἰσκριτικόν um eine „vermutlich einmalige ‘Eintrittsgebühr’“ für die Zulassung zum Priesteramt handelte (279), hat meines Erachtens bereits E. J. Knudtzon⁶² mit überzeugenden Argumenten zeigen können, daß das εἰσκριτικόν beginnend mit dem Eintritt in das Priesteramt jährlich zu entrichten war. Etwas später schreibt D. über „... das εἰσκριτικόν, dessen regelmäßige Kontrolle dem *basilikos grammateus* nach Anweisung durch den Idios Logos oblag“ (279) und führt als Beleg hierfür in Anm. 1143 P.Mil. Vogl. III 156 (zu dem indes noch III 157 = P.Kron. 4–5 = SB VI 9479a-b gehört) an. Dies ist jedoch meines Erachtens unzutreffend. Vielmehr handelt es sich bei diesen Texten, deren Sinn durch zahlreiche unsichere Lesungen in hohem Maße verdunkelt ist — was D. unverständlicherweise mit keinem Wort erwähnt, was jedoch seine apodiktische Feststellung zum Inhalt von P.Mil.Vogl. III 156 gänzlich ungerechtfertigt erscheinen läßt —, um Zeugnisse für eine infolge außergewöhnlicher Umstände (deren Hintergründe uns verschlossen bleiben) durch den Königlichen Schreiber veranlaßte Untersuchung betreffend die Zahlung des εἰσκριτικόν. Indizien für irgendein reguläres routinemäßig durchgeführtes Prozedere, wie D. („regelmäßige Kontrolle des εἰσκριτικόν“) behauptet, lassen sich hier nicht finden⁶³.

Das vierte Kapitel des Buches ist den Liturgien gewidmet (283–349). Hier gibt D. einen Überblick über das Verfahren der Liturgenbestellung und die Rolle des Strategen darin, vor allem bei der Entgegennahme und Prüfung der Nominierungen durch die Lokalbehörden und der endgültigen Bestellung der Liturgen sowie bei Protesten gegen Nominierungen etc.

Daß laut P.Bub. I 4 (221 n. Chr.) im 3. Jh. liturgische Vorschlagslisten an den Dioiketen gingen, der sie an den Strategen zur Bearbeitung zurücksandte, könnte auf eine administrative Reform des 3. Jh. respektive der Severerzeit zurückgehen, infolgeder der Dioiket wieder mehr Kompetenzen an sich zog. Es ist ja auch interessant, daß zur selben Zeit der Dioiket der Adressat für Kaufanträge aus Staatsbesitz ist, die früher

⁶¹ Siehe auch Kruse, *Kgl. Schreiber* II 760ff.

⁶² Siehe P.Lund. IV p. 94–107, den D. zwar zitiert, ohne jedoch die Gegenposition Knudtzons deutlich zu machen, geschweige denn sich mit ihr auseinanderzusetzen.

⁶³ Siehe auch Kruse, *Kgl. Schreiber* II 721ff.

an den Strategen gegangen sind, ihm nunmehr aber vom Dioiketen zugeleitet werden (siehe oben). D. stellt derlei Überlegungen indes nicht an, sondern teilt lediglich mit, daß „zumindest teilweise diese Listen (sc. die liturgischen Nominierungslisten) ... auch an höhere Beamte wie z.B. an den Dioiketes gerichtet (wurden)“ (293).

Bei der generalisierenden Bewertung des Verhältnisses zwischen städtischen Honoratioren und Strategen bzw. Boule und Strategen, die D. in Zusammenhang mit dem Verfahren der Liturgenbestellung mehrfach vornimmt — so etwa auf S. 318: „War der Strategie also aus dem eigentlichen Ernennungsverfahren für bouleutische Liturgen und erst recht für Archonten *auch weitgehend verdrängt*, so war er doch der ‘Rettingsanker’, wenn es bei der Nominierung durch die Boule intern zu Problemen kam. Dann konnte der Prytanis als Respräsident der Boule, der *Vorkämpferin für die städtische Autonomie*, den sonst *so ungeliebten Vertreter der Staatsgewalt, nämlich den Strategen*, zu Hilfe rufen“ [Hervorhebungen vom Rez.] —, wären Forschungen heranzuziehen gewesen, die hier teilweise zu anderen Bewertungen gelangen⁶⁴.

Wieder zu einigen Kleinigkeiten: Dem fragmentarisch erhaltenen SB XIV 11651 (Schreiben eines hohen Beamten zur Organisation des bevorstehenden Besuches des Kaisers, 232/3 n. Chr.) kann nicht, wie D. behauptet, entnommen werden, daß „die *basilikoi grammateis* eine Zusammenstellung der Requirierungen erhalten (haben)“ (299). Sie werden lediglich in der Adresse erwähnt, und der schlechte Erhaltungszustand des Textes erlaubt keine Rückschlüsse über die Aufgabenverteilung von Strategen und Königlichen Schreibern in Zusammenhang mit den bevorstehenden Requisitionen für den Kaiserbesuch (so aber D. *loc. cit.*)⁶⁵. — Der Bouleut von Oxyrhynchos, der in P.Oxy. I 59 an den Strategen Aurelius Apollonios schreibt, heißt Aurelius Apollon, nicht ebenfalls Aurelius Apollonios (so D. 313 Anm. 137). — Die Liturgiefreiung eines Mannes, der als Rechtsgrund hierfür geltend macht, „Vater von antinoopolitischen Söhnen“ zu sein (W.Chr. 28), beruht meines Wissens nicht, wie D. meint (339 Anm. 266), darauf, daß es sich bei dem Mann „um den Vater von Kolonisten“ handelt, „die zur Gründung von Antinoopolis herangezogen worden waren“, weshalb er dieselben Privilegien genösse wie die Antinoopoliten selbst, sondern vielmehr darauf, daß Hadrian den Antinoiten die Epigamie mit den Ägyptern verliehen hatte (siehe auch W.Chr. 27), d.h. die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder erhielten das antinoitische Bürgerrecht. Dieses Privileg bezog sich nun aber, wie W.Chr. 28 zeigt, offensichtlich nicht nur auf solche Ehen, bei denen der männliche Partner Antinoit war, sondern auch auf Ehen von Antinoitinnen mit Nicht-Antinoiten⁶⁶. — Zu SB XIV 11613 (Arsinoites, 173 n. Chr.) stellt D. fest: „Der *komogrammateus* hatte einen Kan-

⁶⁴ Ich verweise nur auf A. Jördens, *Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den ‘Städten’ in der Provinz*, in: W. Eck (Hrsg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, 142–180, insbes. 164ff.

⁶⁵ Zur Interpretation des Texts in Zusammenhang mit der Organisation der Requisitionen, vor allem im Lichte von PSI VI 683, siehe aber vor allem Mitthof, *Annona* II 345ff., Nr. 32.

⁶⁶ Siehe hierzu auch die wichtige (von D. aber augenscheinlich nicht benutzte) Arbeit von M. Zahrnt, *Antinoopolis in Ägypten. Die hadrianische Gründung und ihre Privilegien in der neueren Forschung*, in: *ANRW* II 10.1 (1988) 669–706, insbes. 690ff.

didaten als *epiteretes* nominiert, der sich aber als *aporos* herausstellte. Deshalb übernahm der *komogrammateus* diese Liturgie selbst“ (341 Anm. 246). Der Text, der mit zahlreichen Korrekturen versehen ist, die seinen Sinn verunklaren, ist von N. Lewis (BASP 21 [1984] 157–160) einer gründlichen Revision unterzogen worden, der zeigen konnte, daß anstelle des *aporos* Dioskoros, Sohn des Sosos, ein Mann namens Didymos, Sohn des Maron, vom Strategen für die betreffende Liturgie eingesetzt wird, der zuvor vom *komogrammateus* von Talei hierfür nominiert worden war. — 343 Anm. 286 behandelt D. ein Dokument aus dem Archiv des Dorfschreibers von Ptolemais Hormou, Petaus (P.Petaus 11). Es ist ein Bericht des Petaus über einen anderen in seinem Amtssprengel wohnenden *komogrammateus*, der beschuldigt wurde, für dieses Amt nicht das erforderliche Mindestvermögen (*poros*) zu besitzen und überdies *agrammatos* zu sein. D. meint hierzu: „Dieser Vorwurf wurde zwar von Petaus bestätigt, aber mit der Einschränkung, dass dieser zumindest seine Unterschrift auf die Unterlagen schreiben konnte, die er dem Strategen und anderen einreichte — das Schreiben der Unterschrift erschien für einen *komogrammateus* vermutlich als ausreichend“. Zunächst einmal ist hierzu zu sagen, daß eine D. offenbar entgangene Berichtigung des Textes besagt, daß Petaus erklärt, daß der Betreffende, *nicht agrammatos* sei (Z. 35: μή εἶναι δὲ καὶ ἀγράμματον αὐτόν, siehe BL VI 119), was freilich den Sinn des Textes nicht verändert, sondern nur dahingehend verschiebt, daß Petaus das Schreiben der Unterschrift als Schreibkundigkeit bewertet (siehe auch den Komm. d. Hg. zu Petaus 11, 35). Viel wichtiger ist, daß das Schreiben der Unterschrift ganz sicher und nicht (wie D. meint) nur „vermutlich“, ausreichte, das Amt des Dorfschreibers zu versehen. Denn dies bestätigt uns auch die Person des Petaus selbst, der offenbar ebenfalls weitgehend *ἀγράμματος* war, von dem sich im Petaus-Archiv aber Schreibübungen für seine Unterschrift erhalten haben (siehe P.Petaus 121 und die Einl. des Hg. zu dem Text sowie P.Petaus p. 21).

Mit dem Kapitel über die Liturgien ist die Behandlung der administrativen Aufgabengebiete des Gaustrategen, die D. in den Mittelpunkt seines Buches gestellt hat, abgeschlossen, und es folgt noch ein weiterer größerer Abschnitt mit dem Titel: „Die Entwicklung des Strategenamtes von 30 v. Chr. bis 300 n. Chr. in der Statistik“ (351–414).

Er ist untergliedert in chronologische Abteilungen, wie „31 v. Chr.–1 v./n. Chr.“; „1 v./n. Chr.–25 n. Chr.“; „25 n. Chr.–50 n. Chr.“; „50 n. Chr.–75 n. Chr.“ d.h. jeweils Zeiträume von 25 Jahren. Ferner gibt es Abteilungen für einzelne Jahrhunderte, mit Zeugnissen, die nicht genauer zu datieren sind. Die genannten Abschnitte sind dann wieder in jeweils zwei Unterabschnitte gegliedert, die wie folgt übertitelt sind: „Frühester bzw. spätester Nachweis“ und „Statistische Häufigkeit“, am Ende folgt jeweils eine „Auswertung“. Unter „Frühester bzw. spätester Nachweis“ findet sich entgegen dem, was der Titel suggeriert, nicht nur jeweils ein Dokument, sondern mehrere, so findet sich etwa im Abschnitt „50 n. Chr.–75 n. Chr.“ die folgende Aufzählung: „50/51 n. Chr.: liturgische Vorschlagsliste des *komogrammateus* an den Strategen; *merides* Herakleides (!) und Polemon — 51 n. Chr.: Eidesabnahme durch den Strategen; Arsinoites — 51 n. Chr.: *hoi para strategou* — 52 n. Chr.: Zustellung einer Pachtkündigung an einen privaten Verpächter; *meris* Themistos — [54 n. Chr.: Orga-

nisation eines Opfers des Strategen-Büros; Arsinoites] — 59 n. Chr.: Eidliche Versicherung gegenüber τοῖς παρὰ Τιβερίου Κλαυδί[ο]υ Ἀμμωνίου στρατηγοῦ καὶ τοῦ Ὁξύρυγχείτου, vor dem Archidikastes zu erscheinen; Oxyrhynchites — 59 n. Chr.: Eingangsbestätigung einer beeideten Erklärung durch den *hyperetes* des Strategen; Oxyrhynchites — 59 n. Chr.: letztmaliger Beleg des Strategen-Titels ἐπὶ τῶν προσόδων; Oxyrhynchites — 63/64 n. Chr.: *graphon ton nomon* — 63/64 n. Chr.: *antigraphus strategou* — 66 n. Chr.: Strategie und Ex-Kosmet — neronisch?: Bitte an Strategen, die an den Staat zu leistende Pachtabgabe zu reduzieren; *meris* Themistos — vespasianisch: (Zwangsvollstreckung): *antirrhesis* gegen Pfändung — vespasianisch: Zusammenarbeit des Strategen mit dem *praktor xenikon* — 70 n. Chr.: Liturgeneid; Oxyrhynchites — 70 n. Chr.: Abrochos-Deklaration; *merides* Themistos und Polemon — 71/72 n. Chr.: erstmalige Erwähnung einer *graphai hieron* (gemeint ist wohl eine γραφή ἱερέων, Anm. d. Rez.); *meris* Polemon — 74 n. Chr.: *strategikos hyperetes*“.

Eine Anm. hinter jedem der oben zitierten Einträge verweist jeweils auf das in Rede stehende Dokument; in den anderen chronologischen Abschnitten sehen die Abteilungen „Frühester bzw. spätester Nachweis“ genauso oder ähnlich aus. Der Rez. hat die obige Aufzählung deshalb so ausführlich zitiert, um dem Leser einen Eindruck davon zu vermitteln, wie diese Aufzählungen gestaltet sind, denn er muß bekennen, nicht verstanden zu haben, was damit ausgesagt werden soll. Was etwa soll in der obigen Aufzählung unter 51 n. Chr. der Hinweis auf das Büropersonal der οἱ παρὰ στρατηγοῦ? Unter 63/4 n. Chr. der auf den ἀντιγραφεὺς στρατηγοῦ? Oder unter 74 n. Chr. der auf einen στρατηγικὸς ὑπέρτης? Daß es solches Personal zu dem angegebenen Zeitpunkt gegeben hat? Daß es sich um die ersten Zeugnisse für die in Rede stehenden Phänomene handelt? Was hat der γράφων τὸν νομὸν unter 63/4 n. Chr. zu suchen, der doch dem Idios Logos zugeordnet war? Was hat das alles mit dem Ordnungskriterium „Frühester bzw. spätester Nachweis“ zu tun?

Der zweite Unterabschnitt in den einzelnen chronologischen Abschnitten mit dem Titel „Statistische Häufigkeit“ nennt folgende offenbar alphabetisch, nicht nach thematischer bzw. inhaltlicher Zusammengehörigkeit aufgereichte Untergliederungen: „Amtstagebücher“, „*anakrisis*“, „Bericht des Strategen“, „*bibliotheke*“, „Bodenpacht/Kauf“, „*Boule*-Kontakte/Zusammenarbeit“, „Büro des Strategen“, „Datierung“, „Ediktpublikation“, „Eidesleistungen“, „*epikrisis*“, „Erntevorbereitungen“, „Finanzen“, „Inscription“, „Juristischer Aufgabenbereich“, „Kaiserbesuch“, „Karriere des Strategen“, „Kult“, „Liturgien“, „Markt“, „Militär“, „Priesterkontrolle“, „Privilegien in Agonen“, „Registrierung von Schiffen“, „Vertretung der Strategie“.

Wenn es Zeugnisse für diese Tätigkeitsfelder des Strategen gibt, werden sie genannt, so etwa unter „Bodenpacht/Kauf“ z.B. „Verpachtung von staatlichem Land“ oder unter „Büro des Strategen“ z.B. „*antigraphus* des Strategen“, „*boethos*“ oder ähnlich, wobei dahinter noch die Zahl der Belege angegeben wird. Die entsprechenden Lemmata finden sich allerdings immer, d.h. auch in den chronologischen Abschnitten, die für das in Rede stehende Phänomen keine Zeugnisse bieten, was natürlich für den Bereich „*Boule*-Kontakte/Zusammenarbeit“ nicht viel Sinn macht, da die *Boule* in den Gau-metropolen erst seit etwa 200 n. Chr. existierte. Der Rez. muß gestehen, auch die Funktionalität des ganzen Abschnitts „Statistische Häufigkeit“ nicht verstanden zu

haben. Was soll es bedeuten, wenn etwa im Abschnitt „31 v. Chr.–1 v./n. Chr.“ unter „Büro des Strategen“ unter „*grammateus*“ kein Beleg erscheint; im Abschnitt „1 v./n. Chr.–25 n. Chr.“ an der entsprechenden Stelle die Zahl „1“ eingetragen ist, im Abschnitt „25 n. Chr.–50 n. Chr.“ die Zahl „2“, im Abschnitt „50–75 n. Chr.“ wieder keine Zahl, ebenso im Abschnitt „75–100 n. Chr.“, im Abschnitt „100–125 n. Chr.“ die Zahl „1“ und dann im Abschnitt „125–150“ wieder keine Zahl eingetragen wird, ebenso im Abschnitt „150–175 n. Chr.“ und im Abschnitt „175–200 n. Chr.“ wieder die Zahl „1“ usw.? Es kann dies ja wohl kaum bedeuten, daß mal *grammateis* im Strategenbüro existierten, mal nicht, oder daß es immer nur einen einzigen *grammateus* gegeben haben soll, sondern allenfalls die ungleichmäßige Verteilung unserer Belege widerspiegeln; ähnlich verhält es sich mit den Aufgabenfeldern des Strategen, wenn hierfür zu bestimmten Zeiten kein Beleg erscheint, zu manchen anderen hingegen schon. Außerdem muß der Leser in einer ermüdenden Arbeit jede einzelne Liste durchgehen um festzustellen, ob für bestimmte Phänomene Belege existieren, was mit Übersichtstabellen wohl einfacher zu bewerkstelligen gewesen wäre. Andererseits: Mehr als die Information über Existenz und Nichtexistenz von Belegen hätte er auch einer solchen Tabelle nicht entnehmen können, denn Hinweise auf die Fundstelle der Belege finden sich nirgendwo.

In den mit „Auswertung“ übertitelten Abschnitten zu den einzelnen chronologischen Listen kommt D. denn naheliegenderweise über höchst allgemein, wenn nicht gar banal wirkende Feststellungen kaum hinaus. So wird in der „Auswertung“ für den Abschnitt „125–150 n. Chr.“ resümierend festgestellt: „Es sind besonders die Jurisprudenz und das Finanzwesen, die den Strategen hauptsächlich in Anspruch nehmen. Für Letzteres diene auch die Liste des Strategen mit Priesterämtern mit den dazugehörigen Eintrittsgebühren. Fahndungsmaßnahmen nach flüchtigen Sklaven, die früheste sicher datierbare Kameldekларation, natürlich aus dem Arsinoites, möglicherweise der früheste Einnahmebericht eines Praktors und im Jahre 149 n. Chr. die Beschneidung von Priestersöhnen runden unser Bild vom Strategen als ‘Hans Dampf in allen Gassen’ ab“ (384). Einmal abgesehen von der (vermutlich) unfreiwilligen Komik des letzten Satzes — der, wenn man ihn ernst nimmt, nahelegt, daß der Stratege höchstselbst die Beschneidung der Priestersöhne vorgenommen hat, was dann in der Tat seiner saloppen Charakterisierung als ‘Hans Dampf in allen Gassen’ eine gewisse Berechtigung verleihe —: Hat „Finanzwesen“ und „Jurisprudenz“ den Strategen vorher und nachher etwa weniger in Anspruch genommen als zwischen 125 und 150 n. Chr.?

Welchen Erkenntnisgewinn bedeutet es, wenn in der „Auswertung“ für 75 n. Chr.–100 n. Chr. festgestellt wird: „77 n. Chr. quittierte ein Steuermann einem Sitologen für übernommenes Steuergetreide auf Anweisung des Strategen. Aus domitianischer Zeit haben wir den ersten sicheren Überstellungsbefehl eines Strategen an die Dorfbehörden. Ansonsten setzt sich alles wie gehabt fort und bedarf nicht der eingehenden Kommentierung. Bemerkenswert ist vielleicht im Jahre 90 n. Chr. der früheste nachweisbare Fall, dass ein *boethos* den Strategen beim Eingangsvermerk für eine *kat’ oikian apographe* vertrat und dass 96 n. Chr. ein Arzt seinen Bericht an den Strategen schrieb. Im Büro des Strategen von Philae tat 85/86 n. Chr. offenbar ein Epistat Dienst und kurz vor der Jahrhundertwende quittierte ein *hypogrammateus* des Strategen eine Viehdekларation. 99 n. Chr. wies der Stratege die Erstattung des Gegenwertes von

frumentum emptum an“ (375–376). Was für eine „Auswertung“ soll ein solches *mixtum compositum* disparater Phänomene darstellen, handelt es sich doch um kaum mehr als eine Paraphrase der vorangegangenen Liste?

Und wieso überhaupt dieser Aufwand mit über 50 Seiten sich hinziehenden, in Zeiträume von jeweils 25 Jahren (eine Einteilung, die übrigens nirgendwo begründet wird) unterteilten Listen, wenn man in der Auswertung für den Zeitraum 200–225 n. Chr. lediglich die quasi schulterzuckende Feststellung lesen muß: „Liturgien, Jurisprudenz, Finanzwesen etc.: alles blieb beim Alten“ (399).

Mitunter gibt der Autor indessen schon zu erkennen, daß er sich der geringen Aussagekraft seiner Listen zumindest bewußt ist, wenn er etwa für den Abschnitt: 150 n. Chr.–175 n. Chr. feststellt: „Die zunehmende Zahl der erhaltenen Amtstagebücher darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass erst jetzt die Strategen dazu angehalten waren, solche Bücher zu führen. Dies ist nur eine Laune der Überlieferungssituation, ähnlich wie vielleicht auch bei dem letzten Dokument in Zusammenhang mit *phoretra*-Lohn und mit der letzten Viehdeklaration“ (389). Oder wir lesen ganz am Schluß aller Listen: „Somit fällt uns zwangsläufig das Profil der mannigfaltigen Tätigkeiten des Strategen im 2. Jh. n. Chr. besonders scharf ins Auge und erstreckt sich auf immer mehr Bereiche. Daraus zwangsläufig eine Kompetenzerweiterung des Strategen im 2. Jh. n. Chr. folgern zu wollen, ist sicherlich unzutreffend! Wir wissen einfach vorher weniger über die Aktivitäten dieses Beamten“ (414). „So ist es!“ möchte man ausrufen, nur: Warum dann diese „Launen der Überlieferungssituation“ in endlosen Aufzählungen abbilden?

Bevor Literaturverzeichnis und Quellenindex (ein Sachindex findet sich leider nicht) das Buch beschließen, bekräftigt D. in einer resümierenden „Schlußbemerkung“ (415–419) noch einmal, daß der Strategie zwar ein breites Spektrum von Zuständigkeiten besaß (die D. in diesem Abschnitt noch einmal zusammenfassend Revue passieren läßt) und macht dadurch noch einmal sehr anschaulich deutlich, daß die Gauverwaltung zweifellos die wichtigste Säule war, auf der die Verwaltung der Provinz aufruhte. Zugleich betont er aber auch, daß der Gaustrategie „erstaunlich wenig Entscheidungskompetenz“ besessen habe und letztlich immer nur Ausführer von Anweisungen höherer Dienststellen gewesen sei, zumal auch deshalb, weil jeder, der mit einem Entscheid des Strategen unzufrieden war, sich an dessen Vorgesetzte und sogar an den Präfekten wenden konnte. Dies ist zwar richtig, denn prinzipiell entspricht es dem aristokratischen Beamtenethos römischer Provinzstatthalter, daß jeder Untertan, der sich in seinen Rechten verletzt sah, an die höchste Instanz, den *praefectus Aegypti* also, appellieren konnte. Und natürlich hatte der Provinzstatthalter ebenso wie in allen anderen Provinzen des Reiches die höchste Entscheidungskompetenz in schlechthin jeder Angelegenheit, die an ihn herangetragen wurde bzw. derer sich anzunehmen er geruhte, er war eben Herr über Leben und Tod. Nur: Zumeist wurde die Angelegenheit dann doch mit irgendeinem Prüfungsauftrag an den Strategen zurückverwiesen, der damit letztlich zuständig blieb; und dabei war es keineswegs immer (wenn nicht sogar in den wenigsten Fällen) so, daß dieser Prüfungsauftrag die folgende Entscheidung des Strategen präjudiziert oder vorweggenommen hätte. Es ist mithin meines Erachtens nicht angängig, das Recht der Einwohner, sich mit Petitionen an den Präfekten zu

wenden, dahingehend zu interpretieren, daß damit „die Autorität des Strategen zwangsläufig untergraben wurde“ (415); zumal die große Masse der einfachen Landbewohner sich sicherlich nicht jedes Mal, wenn jemand von ihnen mit irgendetwas unzufrieden war, gleich an den Statthalter gewandt haben dürfte, denn dergleichen war mit Zeit, Aufwand und Geld verbunden, man brauchte Hilfe und einen langen Atem, so daß der Weg der Petition an den Statthalter vor allem von den vermögenden Einwohnern beschritten worden sein dürfte. Es bleibt dabei: der Präfekt war weit, der Strategie viel näher.

Sodann betont D. die enge Zusammenarbeit des Strategen mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς in nahezu allen Bereichen der Gauverwaltung, der ja auch im Regelfall der amtliche Vertreter des Strategen war. Hier liegt nun in der Tat ein interessantes Strukturmerkmal dieser Verwaltungsebene, das D. indes nicht weiter problematisiert, sondern es lediglich bei der allgemeinen Feststellung bewenden läßt, daß trotz der Tatsache, daß „der Strategie auch vielfach Adressat von Eingaben, wie z.B. Kaufgeboten für *hypologon ge* (*sic*, d. Rez.) etc., war, ... die damit verbundene Arbeit oft andere Beamte machen (mussten), z.B. der *basilikos grammateus*“ (415). Zum Verständnis dieser eigentümlichen Struktur der Gauverwaltung ist es indes unerlässlich, sie mittels einer Verknüpfung der hierfür zentralen Aspekte wie administrativer Kompetenzverteilung, administrativer Hierarchie und sozialer Schichtung zu würdigen. Ich habe darüber ausführlich gehandelt, und will dies hier nicht wiederholen⁶⁷. Mir scheint jedoch, daß sich der explizite Verzicht des Autors auf die Befassung mit sozialgeschichtlichen Fragestellungen hier besonders defizitär ausgewirkt hat. Denn lediglich im letzten Absatz seiner Schlußbemerkung, wenn D. vermutet, daß bis in die Zeit der Antoninen das Amt des Gaustrategen „ein angesehenes und erstrebenswertes Amt für einen ehrgeizigen, karrierebewußten Griechen“ (418) gewesen sei, findet sich in einer Anmerkung die Bemerkung: „Es wäre eine interessante Aufgabe, die Laufbahntwicklungen der Strategen und deren Herkunft onomastisch zu untersuchen“ (419 Anm. 3). Das wäre es in der Tat, und hätte D. sich um derlei Fragen intensiver gekümmert, dann wäre ihm möglicherweise auch nicht entgangen, daß die von ihm in der genannten Anmerkung zitierte alexandrinische Ehreninschrift für Marc Aurel SB 8780 (170 n. Chr.; die Anführung der relevanten Editionen der Inschrift, insbes. der neuesten in I.Alex 29 unterläßt D.) gerade nicht „durch zahlreiche ehemalige Beamte (viele Archiereis) besorgt“ wurde, worauf er alle diese vorgeblichen „Besorger“ getreulich aufzählt, nämlich ehemalige städtische Beamte von Alexandria, aber auch Gaustrategen, Königliche Schreiber usw. (419 Anm. 3). Indes, dem ist nicht so. Denn alle diese Personen erscheinen in der Inschrift nicht als Dedikanten, wie D. meint, sondern als Verwandte und Vorfahren des *einzigen* Dedikanten der Weihung, eines alexandrinischen Honoratioren und amtierenden ἀρχιερέως τῶν κυρίων Σεβαστῶν namens Apollon, der durch seine beeindruckende über Generationen zurückreichende Ahnenreihe stolz seine tiefe Verwurzelung in der alexandrinischen Oberschicht zur Schau stellt⁶⁸.

⁶⁷ Siehe zusammenfassend Kruse, *Kgl. Schreiber* II 813ff.

⁶⁸ Siehe hierzu ausführlich Kruse, *Kgl. Schreiber* II 924ff.

So endet also das Buch mit einem weiteren jener Irrtümer, die es leider auch in anderen Teilen über weite Strecken kennzeichnen und die vor allem der oberflächlichen und nachlässigen, papyrologisch und philologisch unsicheren Behandlung der Quellentexte entspringen. Aus dieser Insuffizienz auf der gewissermaßen „handwerklichen“ Ebene resultiert dann die zweite große Schwäche des Werks auf der Ebene der generalisierenden historischen Betrachtungsweise. Denn bei seinen Untersuchungen zu zentralen Problemen der Verwaltungsgeschichte der römischen Provinz Ägypten läßt D. zumeist sehr wenig bis gar kein Gespür für die im Laufe der Zeit stattgehabten Veränderungen administrativer Verfahrensweisen erkennen, sondern die Verwaltung des römischen Ägypten wird offenbar als ein über die Jahrhunderte mehr oder weniger unveränderliches statisches Phänomen betrachtet. Als wäre das Wechselspiel von Kontinuität und Diskontinuität ausgerechnet auf dem Feld der Administration suspendiert. Das dem nicht so war, sondern sich einem beim genauen Lesen der Dokumente, die uns diese Verwaltung in so großer Zahl hinterlassen hat, zahlreiche Veränderungen und regionale Unterschiede erschließen, hat die Forschung vielfach gezeigt. Dem Rez. bleibt abschließend mithin nur noch seinem Bedauern darüber Ausdruck zu verleihen, daß die Fachwelt auf die dringend notwendige, dem heutigen Kenntnisstand entsprechende Behandlung des für das Verständnis der Verwaltung der Provinz Ägypten so zentralen Gaustrategieamtes weiter wird warten müssen.

Universität Heidelberg
Zentrum für Altertumswissenschaften
Institut für Papyrologie
Grabengasse 3–5
D–69117 Heidelberg
Deutschland
Thomas.Kruse@urz.uni-heidelberg.de

Thomas Kruse